LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
17. Wahlperiode

Drucksache 17/15003
zu Drucksache 17/14400
zu Drucksache 17/14372
14. 05. 2021

Unterrichtung

durch die Landesregierung

Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2021 des Rechnungshofs (Drucksache 17/14400) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 (Drucksache 17/14372)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2021 des Rechnungshofes im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2019 ... 3

Zu Nummer 4: Einteilung von Einkommensteuerfällen in Risikoklassen als Bestandteil des Risikomanagements ... 3

Zu Nummer 5: Vollstreckungsstellen der Finanzämter ... 4

Zu Nummer 6: Berechtigungen im Integrierten Personalmanagementsystem IPEMA® ... 8

Zu Nummer 7: IPEMA®-Reisekostenportal ... 11

Zu Nummer 8: Lotto Rheinland-Pfalz GmbH ... 15

Zu Nummer 9: Beurlaubungen von Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen ... 18

Zu Nummer 10: Einführung der E-Akte in der Landesverwaltung ... 22

Zu Nummer 11: Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen ... 26

Zu Nummer 12: Verkehrsinfrastrukturprojekte ... 27

Zu Nummer 13: Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität ... 28

Zu Nummer 14: RLP AgroScience GmbH ... 29

Zu Nummer 15: Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung ... 31

Zu Nummer 16: Abteilung „Schulen“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ... 34

Zu Nummer 17: Gebühren und Erstattung von Ausgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten ... 39

Zu Nummer 18: Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer ... 40

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 14. Mai 2021 zugeleitet (§ 97 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung). Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 19. Mai 2021

Zu Nummer 19: Zahlung von Leistungsbezügen an Professoren ... 43

Zu Nummer 20: Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ... 46

II. Ergänzung des Schlussberichtes der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 (Drucksache 17/14372) ... 47

Zu Nummer 14: Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz ... 47

Zu Nummer 15: Landesuntersuchungsamt ... 48

Zu Nummer 19 e): Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim ... 49

Zu Nummer 20 l): Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald ... 49

Zu Nummer 20 n): SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH ... 49

I. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2021 des Rechnungshofes im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2019

Zu Nummer 4: Einteilung von Einkommensteuerfällen in Risikoklassen als Bestandteil des Risikomanagements

Es ist darauf hinzuweisen, dass nur eine ganz geringe Anzahl von gezielt ausgewählten Einzelfällen zu den Feststellungen geführt haben. Fälle der Risikoklasse 2, in die der überwiegende Teil der Fälle (80 %) eingeordnet ist, sind bei der Prüfung gänzlich außen vor geblieben. Insofern lassen sich die Feststellungen nicht auf das gesamte Risikoklassenmodell übertragen.

Das gesamte Personal des Innendienstes aus dem Veranlagungsbereich aller Dienststellen wurde im Umgang mit dem Risikomanagement und dem Risikoklassenmodell sensibilisiert und die Prüfungsfeststellungen beziehen sich überwiegend auf Zeiträume, bei denen die aufgrund der durchgeführten Schulungsmaßnahmen zu erwartenden Verbesserungen noch nicht zu erkennen waren. Die Überprüfungspflicht der Risikoklassen wird aber gleichwohl auch bei künftigen Fortbildungsveranstaltungen und Besprechungen thematisiert werden.

Zu Ziffer 3 a):
Nach den Konzeptvorgaben ist die Zuordnung einer Risikoklasse zwar auf Grundlage möglichst objektiver Kriterien durchzuführen, aber letztendlich beruht sie auf den Erfahrungen der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters den jeweiligen Steuerfall betreffend und einer Prognose des zukünftig zu erwartenden steuerlichen Risikos und ist damit einzelfallabhängig. Das Risikoklassenmodell trägt somit zur Gleichmäßigkeit der Besteuerung unter Beachtung des Gesamtvollzugs bei, indem die Erfahrungen der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters einfließen. Zudem ist damit gewährleistet, dass diese Erfahrungen auch bei Personalfluktuationen nicht verloren gehen. Eine Präzision der Vorgaben würde die Methodik des Risikoklassenmodells konterkarieren und ist nicht zielführend.

Zu Ziffer 3 b):
Die Generierung eines Dialoghinweises, welcher bei der Bearbeitung auf die Überprüfung der Risikoklasse hinweisen würde, ist in der zuständigen Arbeitsgruppe abgelehnt worden, sodass eine verpflichtende Dokumentation ohne gleichzeitige maschinelle Erinnerung nicht als angezeigt erscheint.

Des Weiteren gilt die bisher vergebene Risikoklasse fort, sofern seitens der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters kein Anpassungsbedarf besteht und es entsteht kein weiterer Aufwand. Die Fortschreibung der Risikoklasse ist ebenfalls bundeseinheitlich festgeschrieben. Sofern die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter auch in diesen Fällen die Gründe für die Beibehaltung der bestehenden Risikoklasse dokumentieren müsste, entstünde für zahlreiche Fälle ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand, der sich in der Summe aller Fälle auf die Personalressourcen auswirkte und in keinem angemessenen Verhältnis zum Ertrag (Kontrollzweck) stünde.

Darüber hinaus wird das Risikomanagement-(RMS-)Datenblatt stetig fortentwickelt. So ist z. B. eine historische Entwicklung der Risikoklasse pro Veranlagungszeitraum mit Einsatz der UNIFA-Version 7.3 (vsl. September 2021) vorgesehen.

Das umfangreiche Wissen der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters zu den persönlichen Verhältnissen der bzw. des Steuerpflichtigen wird durch das Risikoklassenmodell automationstechnisch verwertbar und ginge bei der Abschaffung des Risikoklassenmodells verloren, sodass diese Forderung derzeit nicht unterstützt werden kann.

Zudem würde eine Änderung des Konzeptes RMS-Veranlagung 2.0 die Zustimmung der Steuerungsgremien erfordern.

Zu Nummer 5: Vollstreckungsstellen der Finanzämter

Zu Ziffer 3.2 a):
Die Finanzverwaltung strebt schon aus eigenem Interesse eine zeitnahe Steuerbeitreibung an.

Bei der gesetzlichen Grundlage des Vollstreckungsaufschubs (§ 258 Abgabenordnung (AO)) handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, bei der den Finanzämtern von Gesetzeswegen ein Ermessenspielraum zukommt. Zudem können auch allge-

meine Erfahrungen sowie Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit berücksichtigt werden (§ 88 Abs. 2 AO). Auch die Rechtsprechung hat wiederholt in vergleichbaren Konstellationen mit kurzfristigen Ratenzahlungen Ansprüche der Steuerpflichtigen auf Vollstreckungsaufschub anerkannt.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in den beanstandeten Fällen mitunter wegen gesetzlicher Pfändungsschutzregeln ohnehin keine Vollstreckung zulässig gewesen wäre, sodass der Vollstreckungsaufschub keine Auswirkungen hatte.

Aus den oben genannten Gründen kann der pauschalisierten Forderung nicht uneingeschränkt gefolgt werden, zumal die Bedeutung der Vorschrift des § 258 AO bei Berücksichtigung der Leitvorstellungen des Rechnungshofes in der Praxis ausgehöhlt würde, was nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Zu Ziffer 3.2 b):
Bereits in 2015 wurden mit Entscheidungshilfen für die Finanzämter einheitliche Vorgaben für die risikoorientierte Fallbearbeitung geschaffen. In der Folge haben sich die gewährten Vollstreckungsaufschübe und Stundungen erheblich – über 50 v.H. – reduziert. Weitere Steuerungsmaßnahmen in Form eines Benchmarkings sind geplant, aber wegen der zu treffenden Ermessensentscheidungen nur bis zu einem gewissen Grad umsetzbar. Eine Überarbeitung der Entscheidungshilfen ist beabsichtigt, wurde wegen der derzeitigen „Corona-Sonderregelungen“, die bundesweit erleichterte Stundungen vorsehen, jedoch aktuell zurückgestellt.

Zu Ziffer 3.2 c):
Die Abgabe der Vermögensauskunft ist einerseits ein Mittel zum Erkenntnisgewinn von Vollstreckungsmöglichkeiten. Andererseits können für die Schuldnerin bzw. den Schuldner damit gravierende Einschränkungen verbunden sein, insbesondere dann, wenn im Anschluss die Eintragung in das (öffentliche) Schuldnerverzeichnis erfolgt. Vor diesem Hintergrund und da die Finanzämter – anders als andere Gläubiger – häufig schon aus dem Besteuerungsverfahren über notwendige Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen verfügen, wurde von der Abgabe der Vermögensauskunft nicht flächendeckend Gebrauch gemacht.

Die Finanzämter werden nochmals auf die Nutzung der Abfragemöglichkeit hingewiesen. Die Forderung, zeitnah selbst das Verfahren zur Abgabe der Vermö-

gensauskunft einzuleiten, wird in einem Pilotverfahren aufgegriffen. Ein solches Pilotverfahren ist wegen der weitreichenden Auswirkungen und des damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwands nicht entbehrlich. Wegen der Corona-Pandemie verzögert sich jedoch aktuell das Pilotprojekt.

Zu Ziffer 3.2 d):
Das Fragerecht im Verfahren der Abgabe der Vermögensauskunft nach § 284 AO ist sehr komplex und erfordert ein weitreichendes Fachwissen in den Bereichen des Immobiliar-, Anfechtungs- und Vollstreckungsrechts. Daher wird die Anwesenheit der Sachgebietsleitung nach wie vor für erforderlich gehalten. Dennoch wird im Rahmen des unter Ziffer 3.2 c) genannten Pilotverfahrens geprüft werden, ob die vorgeschlagene Übertragung der Befugnisse zur Abnahme der Vermögensauskunft von der Sachgebietsleitung auf die Sachbearbeiterebene zielführend ist.

Im Vergleich zum Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft sind die zu beachtenden Grundsätze bei der Gewährung von Vollstreckungsaufschub weniger komplex. Insoweit steht die vom Rechnungshof geforderte Einbindung der Sachgebietsleitung bei der Gewährung von Vollstreckungsaufschub der Zielrichtung einer eigenverantwortlichen Fallbearbeitung der Bediensteten entgegen und würde zugleich zu einem größeren Zeit- und Personalaufwand führen. Im Übrigen sieht der bisherige Zeichnungsrechtskatalog aus Risikogesichtspunkten bereits einen Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleitung in Fällen vor, wenn der Gesamtrückstand mehr als 50.000 EUR beträgt, die Maßnahme einen Zeitraum von zwölf Monaten überschreitet oder es sich um eine wiederholte Maßnahme handelt.

Zu Ziffer 3.2 e):
Es handelt sich bei der Erwirkung der Abgabe der Vermögensauskunft um einzelfallbezogene Ermessensentscheidungen, die einer Zielvereinbarung nicht zugänglich sind. Aus diesem Grund ist auch eine Einbeziehung in den Leistungsvergleich nicht geplant. Es sollte zudem zunächst das Ergebnis des unter Ziffer 3.2 c) erwähnten Pilotversuchs abgewartet werden.

Zu Ziffer 3.2 f):
Es ist nicht sichergestellt, dass etwaige Vorteile einer landesweiten Bündelung der Vollstreckungstätigkeit an einem Standort die damit zusammenhängenden Nachteile (insbesondere den Verlust der Flexibilität in der Personalentwicklung, die räumliche

Entfernung zum Steuerpflichtigen und die Erschwerung des Austauschs der Vollstreckungsstelle mit den anderen Finanzamts-Arbeitsbereichen) überwiegen und die vom Rechnungshof angestrebte Verbesserung der Arbeitsqualität eintritt. Anderen organisatorischen Maßnahmen zur Änderung der Strukturen der Vollstreckungsstellen, die als ebenso effizient und zielführend angesehen werden, ist daher Vorrang einzuräumen.

Zu Ziffer 3.2 g):
Die Forderung nach einer elektronischen Pfändungsabwicklung bei institutionellen Drittschuldnern erfordert eine bundeseinheitliche Umsetzung. Das Anliegen wurde an die obersten Finanzbehörden des Bundes und der übrigen Länder herangetragen und Anfang März im Kreise des für Fragen der Abgabenordnung (AO) zuständigen Referatsleitergremiums erörtert. Dieses befürwortet grundsätzlich die Schaffung einer elektronischen Pfändungsabwicklung. Das BMF wurde gebeten, mit den ebenfalls betroffenen Ressorts entsprechend Kontakt aufzunehmen. Das BMF sagte zu, über den weiteren Fortgang zu berichten.

Zu Ziffer 3.2 h):
Möglichkeiten zur elektronischen Kommunikation als Ersatz des Postweges sind vorhanden. Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie des Landes sind nicht zuletzt die bundesweit einheitlichen Entwicklungen des Vorhabens Koordinierte Neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung (KONSENS) prägend und zur Vermeidung von Doppelstrukturen zu beachten. Weitere Schritte zur Umsetzung werden im Bereich der Abschaffung von Medienbrüchen bei der Kommunikation mit der Justiz verfolgt. Sowohl die Konzeption als auch die Implementierung in den eingesetzten Verfahren kann nur durch die im Vorhaben KONSENS zuständigen, programmierenden Länder erfolgen. Zur Vorbereitung werden derzeit die erforderlichen Maßnahmen auf Bund-Länder-Ebene zusammengestellt.

Zu Ziffer 3.2 i):
Die Erfassung der Steuer-Identifikationsnummer bei der Abgabe der Vermögensauskunft könnte im Allgemeinen dazu beitragen, bei Namens- und Geburtsdatumsidentität Personenverwechslungen zu vermeiden. Der Rechnungshof hat allerdings nicht dargelegt, in welchem Umfang das Problem bisher aufgetreten ist. Sollte in der Praxis ein Handlungsbedarf auffällig werden, wird die auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu würdigende Forderung des Rechnungshofes aufgegriffen.

Zu Ziffer 3.2 j) i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Die Erweiterung des Leistungsvergleichs auf die Bereiche Stundung und Erlass sowie die Einbeziehung des Vollstreckungsaufschubs in die Vollstreckungsberichte wird angestrebt. Eine Umsetzung ist aber erst möglich, wenn im Rahmen des Vorhabens KONSENS die erforderliche Automationsunterstützung realisiert ist. Dies gilt auch hinsichtlich der Zahl der zu bearbeitenden Fälle.

Das Treffen von Zielvereinbarungen in den Bereichen Stundung, Erlass und Vollstreckungsaufschub ist nur zum Teil anzustreben (z. B. hinsichtlich von Laufzeiten). Zielvereinbarungen zu Quoten bei Ermessensentscheidungen sind hingegen nicht angezeigt.

Zu Ziffer 3.2 j) i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Aufgrund der Corona-Pandemie ist die Arbeitssituation in den Vollstreckungsstellen aktuell derart verändert, dass Prüfungen keine aussagekräftigen Erkenntnisse hinsichtlich der regulären Arbeit erwarten lassen. Sobald sich die Arbeitssituation in den Vollstreckungsstellen wieder normalisiert hat, sollen wieder Innenrevisions- bzw. Geschäftsprüfungen erfolgen.

Zu Nummer 6: Berechtigungen im Integrierten Personalmanagementsystem IPEMA®

Zu Ziffer 3.2 a):
Die Trennung zwischen Benutzer- und Berechtigungsverwaltung wird nach Abschluss aller anderen Nacharbeiten umgesetzt.

Aufgrund der personellen Stärke des Teams (Reduzierung von drei auf zwei VZÄ) ist eine Trennung aktuell nicht möglich. Der konkret benötigte Stellenbedarf wird ermittelt, um die weiteren notwendigen Schritte entsprechend vorzubereiten zu können.

Kompensierende Kontrollen sind nur möglich und sinnvoll, wenn diese außerhalb des Berechtigungsteams (z. B. bei der Teamleitung oder der IT-Sicherheits- und Datenschutzkoordination des IPEMA®-Service-Centers (ISC) im Landesamt für Finanzen (LfF)) liegen. Alternativ zu manuellen Kontrollen bzw. der Einrichtung eines Vier-Augen-Prinzips kann als Sicherungsmechanismus eine genaue Überprüfung von Logdateien und der Buchungshistorie dienen. Zwar wird demnächst die Protokollie-

rung für Aktivitäten von Usern mit umfangreichen Berechtigungen in SAP aktiviert, jedoch erfolgte die Zustimmung der Personalvertretung des LfF unter der Prämisse, dass damit keine Leistungskontrolle einhergeht. Daher wird geprüft, ob und wie bis zur abschließenden Umsetzung der Forderung des Rechnungshofes eine kompensierende Kontrolle eingeführt werden kann.

Unabhängig davon wurden bereits indirekte Kompensationen vorgenommen, um die Nachvollziehbarkeit bei der Benutzer- und Berechtigungsverwaltung in einem Team zu erhöhen. Insbesondere die Protokollierung von Benutzern mit kritischen Berechtigungen zählt zu diesen Maßnahmen. Auch die Dokumentation in der Benutzerverwaltung trägt zur Steigerung der Transparenz in dem betroffenen Arbeitsgebiet bei.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Das Berechtigungsrahmenkonzept sowie die in den ergänzenden Dokumenten getroffenen Regelungen werden voraussichtlich bis Mitte des Jahres in ein vollständiges, nachvollziehbares sowie aktuelles und damit für Dritte überprüfbares Berechtigungskonzept zusammengefasst.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Dem ISC sind kritische Berechtigungen bzw. die Benutzerinnen und Benutzer, die solche Berechtigungen innehaben, grundsätzlich bekannt. Es fehlte jedoch an einer allumfassenden zentralen Dokumentation dieser Berechtigungen und Benutzerinnen bzw. Benutzer, ihrer Ausprägung sowie an einer schriftlich fixierten Vorgabe zur Handhabung dieser kritischen Berechtigungen.

Die kritischen Berechtigungen wurden und werden überprüft, überarbeitet und bereinigt. Es ist vorgesehen, dass die kritischen Berechtigungen zukünftig ausschließlich in einer dafür eingerichteten Rolle enthalten sind. Die entsprechenden Regelungen zur Dokumentation, Überprüfung, Bewertung und Identifizierung von kritischen Berechtigungen wurden ins Berechtigungskonzept aufgenommen.

Eine Zuordnung und Vergabe von kritischen Berechtigungen ohne Antrag fand und findet grundsätzlich nicht statt. Ein enormer Anstieg der Nutzung kritischer Berechtigungen in den Jahren 2015-2017 erfolgte aufgrund der Unterstützung im Rahmen der Projekte IPEMA® Phase 2, IPEMA®-REISE und IPEMA®-ZEIT.

Mittlerweile wurden die Rollen und Berechtigungen überarbeitet, um kritische von unkritischen Berechtigungen zu trennen sowie Rollen und Berechtigungen auf den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Umfang zu begrenzen. Außerdem wird die Vergabe entsprechender Rollen und Profile seit dem Frühjahr 2020 in der Benutzerverwaltung dokumentiert.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Die Sammelbenutzer wurden im Produktivsystem aufgelöst und sind nun jeweils einer Person zuzuordnen. Darüber hinaus werden diese Benutzer in einer gesonderten Liste dokumentiert und zukünftig protokolliert. Sofern die Rolle eines Sammelbenutzers vergeben wird, wird dies nun über das Freigabeverfahren und in der Benutzerverwaltung dokumentiert und ist somit auch für Dritte nachvollziehbar.

Die Sammelbenutzer und der Umgang mit diesen wurden ebenfalls im Berechtigungskonzept aufgenommen.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 d):
Die letzte Überprüfung der Berechtigungen fand im Oktober 2018 statt. Aufgrund der Rechnungshofprüfung wurde ein Turnus ausgesetzt. Der nächste Turnus ist in Vorbereitung und wird entsprechend den Anforderungen des Rechnungshofes angepasst und ins Berechtigungskonzept integriert. Die Aktivierung der zugrundeliegenden Protokollierung aller in IPEMA® vorhandenen Benutzer sowie deren Transaktionsnutzungen erfolgt seit März 2021 auf dem Produktivsystem für den Zeitraum von 13 Monaten mit anschließender Auswertung und Bereinigung der Berechtigungen ab April 2022. Diese Überprüfung wird sodann turnusmäßig alle zwei Jahre wiederholt.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 e):
Die Forderung, wesentliche Änderungen in IPEMA® vollständig zu dokumentieren, bezieht sich auf wiederkehrende Tätigkeiten im System, die bisher nicht in Tickets dokumentiert wurden (z. B. SupportPackages, Anlage Portalbenutzer, monatliche Wartung).

Zu allen regelmäßigen Tätigkeiten werden seit Sommer 2020 Tickets angelegt und eingeplant. Sofern für diese Tätigkeiten entsprechende Freigaben (umfangreichere oder kritische Berechtigungen) benötigt werden, wird die Vergabe unter Angabe der Ticketnummer in der Benutzerverwaltung dokumentiert. Zukünftig wird die Planung

dieser Aufgaben/Tickets immer zum Ende des Jahres für ein Jahr im Voraus erfolgen.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 f):
Für die Überwachung der kritischen Berechtigungen ist eine entsprechende Protokollierung zu aktivieren. Die Umsetzung dieser Maßnahme unterlag nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 Landespersonalvertretungsgesetz (LPersVG) der Mitbestimmung der Personalvertretung des LfF. Diese Zustimmung ist am 11. Februar 2021 erfolgt, sodass im Anschluss an die entsprechenden Vorbereitungen die notwendige Protokollierung ab April 2021 aktiviert wurde.

Das Protokollierungskonzept ist abhängig vom Abschluss des laufenden Informationssicherheitsprojekts des LfF. Der Abschluss dieses Projektes ist zum 30. Juni 2021 vorgesehen, sodass das Protokollierungskonzept im Juli 2021 finalisiert und weiter darüber berichtet wird.

Zu Ziffer 3.2 b) i. V. m. Ziffer 3.1 g):
Die geforderte Verschlüsselung der Kennwörter der Benutzer nach dem aktuellen Stand der Technik wurde bereits zum 29. Juni 2020 umgesetzt, indem der aktuellste Hash-Algorithmus in SAP aktiviert wurde.

Zu Nummer 7: IPEMA®-Reisekostenportal

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Das Landesamt für Finanzen ist bestrebt, den Personaleinsatz zur Abrechnung von Reisekosten zu reduzieren und beabsichtigt, nicht mehr benötigtes Personal der Reisekostenstelle deutlich früher als bis Ende 2029 umzusetzen.

Seit der letzten Stellungnahme des Ministeriums der Finanzen vom 29. September 2020 konnte die Einsparung von weiteren vier Stellen durch bedarfsbezogene Umsetzungen sowie sonstige Abgänge realisiert werden. Weitere Einsparungen ergeben sich zeitnah durch geplante bzw. altersbedingte Abgänge in den kommenden Jahren. Darüber hinaus werden Umsetzungen im Rahmen der Personalbedarfsplanung und Personalentwicklung fortlaufend geprüft und bei entsprechenden Möglichkeiten zur weiteren Ausschöpfung von Einsparungspotentialen realisiert.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Zur Ausarbeitung konzeptioneller Grundlagen steht das IPEMA®-Service-Center (ISC) mit dem Ministerium der Finanzen und dem Reisekostendezernat beim Landesamt für Finanzen in engem Kontakt. Die Eruierung externer Quellen zur Unterstützung bei der Konzepterstellung durch Fremd- oder Beraterleistung ist veranlasst. Ferner hat das ISC Kontakt mit dem Bundesland Hessen aufgenommen. Dort wird bereits ein SAP-basiertes Verfahren zur automatisierten Abrechnung von Reisekosten mit Risikomanagement eingesetzt. Mit den Kollegen aus Hessen ist ein gemeinsamer Termin zum Austausch von Erfahrungen und zur Erhebung von Best-Practice-Methoden vorgesehen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnte dieser Austausch bisher nicht stattfinden. Ein telefonischer oder virtueller Termin scheidet hier aufgrund der Vertraulichkeit aus. Der persönliche Erfahrungsaustausch soll erfolgen, sobald die Pandemielage einen Termin zulässt. Die hieraus gesammelten Erkenntnisse werden in die geplante Konzeption eingebunden. Vorbehaltlich dieses Erfahrungsaustauschs und den Abhängigkeiten zu den Voraussetzungen und Planungen für die vollständig automatisierte Reisekostenabrechnung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 d)) ist das Ziel, die Erstellung der Konzeption zum Risikomanagement mittelfristig abzuschließen.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Prüffallquote von 5 % wurden zwischenzeitlich eingeleitet. Hierzu ist zum Jahreswechsel eine organisatorische Anpassung im Reisekostendezernat vorgenommen worden. Das Risikomanagement obliegt nun dem Referat 15b des Landesamts für Finanzen als Prüfinstanz. Der Personaleinsatz hierfür umfasst 1,4 Vollzeitkräfte (VZK) und entspricht dem Personalbedarf, der vom Rechnungshof für die Abbildung des Risikomanagements festgestellt wurde. Im gleichen Zuge erfolgte zudem die geforderte Anpassung der Prüfkriterien, um den Prüfanteil qualitativ und quantitativ auf nunmehr 5 % zu erhöhen. Das regelmäßige Monitoring des Prüfanteils von mindestens 5 % ist durch eine monatliche Auswertung der Prüffallzahlen und Berichterstattung an die Hausleitung sichergestellt. Zur Standardisierung, besseren Nachvollziehbarkeit und Automation der Kennzahlermittlung ist vorgesehen, einen Auswertungsreport im IPEMA®-Verfahren zu entwickeln.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Zwischenzeitlich konnte die Qualität im Verfahren durch Re-Design-Projekte zu den Beantragungs- und Abrechnungsapplikationen für Reisen und durch regelmäßige Programmanpassungen deutlich verbessert werden. Insbesondere mit Blick auf die

weitere Automation der Reisekostenabrechnung werden weitere Maßnahmen zur Validierung von Anwendereingaben geprüft und aktuell bereits umgesetzt.

In Bezug auf die im Jahresbericht genannten Optimierungspotentiale kann festgehalten werden, dass mit Blick auf Fahrgemeinschaften im Dienstreiseantrag die Erfassung von Mitfahrerinnen und Mitfahrern und Treffpunkten möglich ist. Ebenso ist anzugeben, mit welcher Person eine Fahrgemeinschaft gebildet wurde. Diese Information steht vom Antrag bis zur finalen Abrechnung zur Verfügung.

Die Einbindung eines integrierten Routenplaners zur Plausibilisierung der Wegstreckenangaben wird aktuell weiterhin geprüft und steht daher noch aus.

Zur Vermeidung von Eingabefehlern wurden diverse Anpassungen am Portal vorgenommen. Beispielhaft sei hier die Verprobung der Fahrzeugart mit den IPEMA®-Stammdaten genannt, mit der nun geprüft wird, ob tatsächlich eine Anerkennung oder Vereinbarung zur dienstlichen Mitbenutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs i. S. d. LVO zu § 6 LRKG vorliegt. Auch wurden erläuterungsbedürftige Eingaben mit Informationsfeldern versehen, die der Anwenderin bzw. dem Anwender zusätzliche Hinweise zur Erfassung und zu rechtlichen Abhängigkeiten geben. Darüber hinaus wurde die Verwendung von Felddynamiken ausgeweitet, welche der Anwenderin bzw. dem Anwender lediglich die Angaben zur Verfügung stellen, die im Kontext der Reise benötigt werden. So wird z. B. die Erfassung von Übernachtungsmöglichkeiten nur bei mehrtägigen Dienstreisen aktiviert oder bei Reisen, die ab der Wohnung begonnen wurden, die notwendige Erfassung zur Vergleichswegstrecke ab der Dienststelle der bzw. des Reisenden gefordert.

Die weitere Vervollständigung der Portaleingaben und die Optimierung der Gestaltung der Datenerfassung zur Vermeidung von Fehleingaben ist ein stetiger Prozess der fachlichen und technischen Qualitätssicherung und ein zentraler Baustein zur Risikominimierung im Rahmen des Risikomanagements.

Die vollständige Automation ist bei allen Anforderungen und Anpassungen an die Applikationen von IPEMA®-Reise primäres Ziel. Der Entwicklungsprozess wurde von fachlicher und technischer Seite auf diese Zielsetzung abgestimmt und ausgerichtet, was sich in der Vielzahl umgesetzter Programmanpassungen und aktuell anstehender Arbeitsaufträge beim ISC widerspiegelt.

Zum Sachstand der vom Rechnungshof exemplarisch genannten Einbindung von Routenplanern in das Verfahren zur Validierung von Wegstreckendaten des Reisenden ist festzuhalten, dass Möglichkeiten hierzu weiterhin geprüft werden. Beispielsweise wurde Kontakt mit dem Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation aufgenommen, um landesinterne Lösungsansätze zu ermitteln. Eine Rückmeldung steht hierzu jedoch noch aus. Ferner wäre die Einbindung gewerblicher Routenplaner, insbesondere mit Blick auf anfallende Kosten und datenschutzrechtliche Fragestellungen, zu prüfen.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 d):
Das Ministerium der Finanzen prüft zurzeit die Schaffung und Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen zur möglichst vollständig automatisierten Reisekostenabrechnung.

Vorbereitend werden derzeit vom Landesamt für Finanzen technische Möglichkeiten zur vollständig automatisierten Abrechnung geprüft und gemäß den Ausführungen zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 c) hierauf hingewirkt.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 e):
In der Konferenz der Zentralabteilungsleitungen am 26. November 2020 wurden die Mitglieder des Gremiums gebeten, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu prüfen, ob und in welchem Umfang IPEMA®-Reise zukünftig für die Beantragung und Genehmigung von Dienstreisen sowie für Trennungsgeldangelegenheiten verstärkt genutzt werden kann.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 f):
Aus haushaltsrechtlicher Sicht stellt die Erklärung des sog. Bestätigers eine Teilbestätigung zur sachlichen Richtigkeit dar und ist damit eine verbindliche Grundlage für die Entscheidung des Landesamtes für Finanzen über die sachliche Richtigkeit. Die Landesregierung wird die Beteiligten darauf hinweisen, dass die Rolle des Bestätigers daher nur von entsprechend qualifizierten und autorisierten Personen wahrgenommen werden kann. Im Hinblick auf die künftige Optimierung der Arbeitsabläufe wird das Merkblatt des Landesamtes für Finanzen eine Überarbeitung erfahren.

Zu Ziffer 3.2 b):
Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 a) erläuterten Entwicklung des Personalstands wird weiterhin das Ziel verfolgt, das in den Reisekostenstellen eingesetzte Personal sozialverträglich abzubauen und die verbleibenden Aufgaben sukzessive an einem Standort in Koblenz zu bündeln. Bereits für das Haushaltsjahr 2021 wurden daher fünf Stellen mit dem Hinweis "Digitalisierung der Reisekosten" eingespart. Da weitere Abgänge zeitnah erfolgen werden, kann das Ziel der Einsparung von weiteren Stellen bereits mittelfristig erreicht werden. Die Aufgabe der Räumlichkeiten an den Standorten Birkenfeld und Pirmasens ist bei einer weiter zu erwartenden Reduzierung der Personalstärke unter Einrichtung von Telearbeitsplätzen vorgesehen; das Zwischenziel der Einsparung von Teilkapazitäten wurde hierbei bereits erreicht. Die Zusammenführung der Reisekostenstellen an einen Standort wird noch Zeit in Anspruch nehmen.

Zu Ziffer 3.2 c):
Es wird an der Auffassung festgehalten, dass die rheinland-pfälzischen gesetzlichen Regelungen hinreichend klar und konkret bestimmt sind.

Vor dem Hintergrund, dass die unterschiedlichen reisekostenrechtlichen Regelungen des Bundes und anderer Länder nicht im Einklang mit dem rheinland-pfälzischen Recht stehen und die vom Rechnungshof geforderte Auswertung – auch im Hinblick auf den hierfür zu betreibenden enormen Aufwand – in keinem Verhältnis zu einem erkennbaren Nutzen steht, wird eine grundlegende Auswertung sämtlicher Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder für nicht zielführend erachtet. Sofern darüber hinaus Bedarf zur Überprüfung einzelner reisekostenrechtlicher Aspekte besteht, wird es für ausreichend angesehen, sich mit dem Bund und anderen Ländern z. B. im Rahmen von Bund-Länder-Umfragen auszutauschen.

Zu Nummer 8: Lotto Rheinland-Pfalz GmbH

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Eine Unterschreitung der Kostenplanung ist, wie in den Vorjahren, in der Zielvereinbarung mit dem Geschäftsführer für das Jahr 2021 vereinbart worden. Eine solche hatte zur dargestellten deutlichen Reduzierung der Geschäftsbesorgungsvergütung um rund 8 Mio. EUR zwischen 2014 und 2019 beigetragen und soll daher auch in den Folgejahren fortgesetzt werden.

Beginnend mit dem Wirtschaftsjahr 2021 soll im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans ein verbindliches Budget für Löhne und Gehälter vom Land vorgegeben werden. Dies wurde im Wirtschaftsplan 2021 bereits umgesetzt.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Die externe Überprüfung sämtlicher Kostenpositionen des Eigengeschäfts durch einen Wirtschaftsprüfer wurde beauftragt und wird voraussichtlich in den nächsten Monaten abgeschlossen. Über das Ergebnis und die entsprechenden Schlussfolgerungen wird zu gegebener Zeit berichtet.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Über das Ergebnis der nächsten Tarifrunde, in der über eine Angleichung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder verhandelt werden soll, wird berichtet.

Die Vorbereitungen zur Ausschreibung des Gutachtens zur Personalwirtschaft, mit dem auch die Führungsebene untersucht werden soll, sind unter Einbindung der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz (ZBL) weit fortgeschritten.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 d):
Die Eingriffsmöglichkeiten in den Leistungsumfang der bestehenden Ruhegeldordnung (Direktzusage) werden geprüft. Auf Grund der Prüfungsfeststellungen werden die Kürzungsmöglichkeiten nach der Ruhegeldordnung sowie die Anpassung des Höchstruhegehaltssatzes auf das Niveau in der Beamtenversorgung in die Prüfung einbezogen werden. Mit der Erstellung des Gutachtens wurde eine Fachkanzlei beauftragt.

Hinsichtlich der Einrichtung eines Spezialfonds wurden zunächst rechtliche Fragestellungen geklärt. Aktuell werden Gespräche mit potentiellen Anbietern vorbereitet. Über das Ergebnis wird berichtet.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 e):
Die externe Untersuchung der Organisations- und Ablaufstrukturen des Unternehmens soll auch die Personalbedarfsplanung und das Ausbildungsmanagement umfassen. Der Stellenplan für das Jahr 2021 wurde bereits unter Berücksichtigung der

Prüfungsfeststellungen erstellt und wird zukünftig ggf. auch Hinweise zur Wiederbesetzung frei gewordener Stellen enthalten.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 f):
Die Geschäftsführung hat in der Aufsichtsratssitzung am 18. März 2021 über die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und Strategien im Internet berichtet. Es wurden die Erweiterung des Online-Vertriebs, das Online-Marketing, die Social Media-Präsenz und die Aktivitäten im Bereich des E-Sports beschrieben und aufgezeigt, dass es hiermit gelingt, die jüngere Generation von Spielinteressierten anzusprechen.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 g):
Die anzuwendenden Wirtschaftlichkeitskriterien und Kennzahlen für die Kosten des Vertriebs durch Lottoannahmestellen werden derzeit überarbeitet bzw. neu konzipiert. Mit einer Fertigstellung wird zum Jahresende 2021 gerechnet.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 h):
Die Zusammenlegung der Bezirke Trier und Eifel wurde zum 1. Februar 2021 umgesetzt. Die Stelle eines Bezirksdirektionsleiters wurde eingespart. Im Rahmen der natürlichen Fluktuation werden sich voraussichtlich im Jahr 2022 weitere Veränderungen ergeben. Bei zukünftig geplanten Umstrukturierungen von Bezirksdirektionen werden auch die Prüfungsfeststellungen berücksichtigt werden. Die hierzu erforderliche Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitskriterien wird erarbeitet.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 i):
Zukünftig soll die nicht abzugsfähige Vorsteuer in die Berechnung der Obergrenze für Werbung und Sponsoring einfließen. Diese Regelung wird in einem neuen Geschäftsbesorgungsvertrag verankert. Ob die Obergrenze abgesenkt werden kann, ist noch nicht abschließend geprüft.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 j):
Zur weiteren Sicherstellung, dass Maßnahmen im Bereich des Sportsponsorings, konkret der Vergabe von Eintrittskarten zu Veranstaltungen des Leistungssports an karitative Organisationen, ehrenamtlich tätige Personen sowie an Personen des öffentlichen Lebens, wenn durch ihre Anwesenheit die satzungsmäßigen Ziele von Lotto gefördert werden können, auch unter aktuellen Compliance-Gesichtspunkten

nachvollziehbar sind, hat das Unternehmen die Anregungen des Rechnungshofes aufgegriffen und in Zusammenarbeit mit seinem externen Compliance-Officer eine Richtlinie zur Umsetzung der einschlägigen Vorgaben entworfen. Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich im Aufsichtsrat beschlossen und befindet sich bereits in der Umsetzung. Die Richtlinie enthält ebenso Regelungen, um die Dokumentationsanforderungen zu erfüllen.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 k):
Das weitere Vorgehen im Hinblick auf die Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofes soll in einer der nächsten Sitzungen der Gesellschafter erörtert werden.

Zu Nummer 9: Beurlaubungen von Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen

Zu Ziffer 3.2 a):
Nach § 32 der Urlaubsverordnung Rheinland-Pfalz (UrlVO) kann Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Diese Beurteilung ist unter anderem von der konkreten dienstlichen Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten und der während der Beurlaubung wahrgenommenen Tätigkeit abhängig. Insoweit ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu entscheiden, ob für eine gewisse Zeitspanne eine Beurlaubung ausgesprochen werden kann, ohne die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zu gefährden (vgl. zu § 3 SUrlV Bund, Baßlsperger Rn. 9). Mit zunehmender Dauer der Beurlaubung steigt grundsätzlich das öffentliche Interesse an der vollen Dienstleistung. Umso höhere Anforderungen sind dann an die Gewichtigkeit und Schutzwürdigkeit des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Allerdings verbietet sich eine pauschale, schematische Anwendung einer Beurlaubungshöchstgrenze von sechs Jahren, ab der grundsätzlich dienstliche Gründe einer Beurlaubung entgegenstehen würden, zumal der zitierte Beschluss vom 8. Juni 1978 – 1 WB 86/78 des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) bereits im Jahre 1978 erging und einen konkreten Einzelfall mit besonderen Charakteristika (begehrte Beurlaubung eines Berufssoldaten zur Wahrnehmung einer Tätigkeit als Bürgermeister) betraf. Die dortigen Ausführungen lassen sich nicht ohne Weiteres pauschal auf andere Sachverhalte übertragen oder gar verallgemeinern. Insbesondere ist die in dem Beschluss gezogene Höchstgrenze von sechs Jahren der konkret begehrten streitgegenständlichen Beurlaubungsdauer geschuldet. Eine Verallgemeinerung auf alle denkbaren Sachverhaltskonstellationen

lässt sich hieraus nicht ableiten und wäre auch nicht sachgerecht. Dies gilt umso mehr als der Prüfungsmaßstab des BVerwG demjenigen des Prüfberichts des Rechnungshofes diametral entgegengesetzt war. In dem vom BVerwG entschiedenen Fall ging es angesichts eines begehrten (und nicht gewährten) Urlaubs um die Frage, ob ein Anspruch des Beamten auf Gewährung einer Beurlaubung mit einer Dauer von sechs Jahren besteht, in der Prüfung des Rechnungshofes hingegen, ob eine Beurlaubung dieser Dauer zulässig ist. Obwohl nach Ansicht des BVerwG kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Beurlaubung über eine gewisse Dauer hinaus besteht, ist eine solche nicht per se ab einer solchen ausgeschlossen, sondern kann nach Abwägung aller Umstände ausgesprochen werden.

Bei der Genehmigung oder auch Verlängerung von Beurlaubungen nach § 32 Urlaubsverordnung Rheinland-Pfalz (UrlVO) ist aus hiesiger Sicht des Weiteren zu berücksichtigen, dass die UrlVO selbst keine Obergrenze für die Urlaubsdauer vorsieht. Gegen eine Begrenzung auf eine maximal sechsjährige Beurlaubungsdauer spricht darüber hinaus bereits die eine vergleichbare Konstellation betreffende und daher als Orientierungsrahmen heranzuziehende Richtlinie für die Entsendung von Beschäftigten des Bundes zu einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, zur Verwaltung oder zu einer öffentlichen Einrichtung eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit (Entsendungsrichtlinie Bund – EntsR) vom 9. Dezember 2015. Nach § 2 Abs. 4 S. 4 EntsR soll die Entsendung/Beurlaubung insgesamt zehn Jahre nicht überschreiten, sofern nicht besondere dienstliche Gründe oder besondere schutzwürdige Interessen der oder des Beschäftigten eine weitere Verlängerung rechtfertigen. Besondere dienstliche Gründe sollen gemäß § 2 Abs. 4 S. 5 EntsR insbesondere dann vorliegen, wenn ein dienstliches Interesse an der weiteren externen Verwendung der oder des Beschäftigten besteht. Ein solches dienstliches Interesse ist auch in anderen Fällen der Beurlaubung denkbar. Den Festlegungen in der EntsR liegen zudem durchaus vergleichbare personalwirtschaftliche Aspekte zugrunde, wie insbesondere zusätzlicher Kenntnis- und Erfahrungserwerb für die von der Beamtin oder dem Beamten im Anschluss auszuübende Tätigkeit.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine Einzelfallprüfung zwingend geboten ist und sich eine Beurlaubung nicht allein aufgrund einer bestimmten Dauer als rechtswidrig darstellt.

Insoweit sei auch der Hinweis auf ein früheres Prüfverfahren des Rechnungshofes erlaubt, in dem ein zum Zeitpunkt der Prüfung im Jahr 2005 zwölf Jahre währender Sonderurlaub eines Beamten zu keinen Beanstandungen geführt hat.

Zu Ziffer 3.2 b):
Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) kann die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Zeit berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass dieser öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen diente.

Der Urlaub liegt im dienstlichen Interesse, wenn ein auf die Aufgaben des Dienstherrn und die in diesem Rahmen von der Beamtin/dem Beamten wahrgenommenen Obliegenheiten bezogenes Interesse vorliegt (vgl. BVerwG, 9. Februar 1972 –VI C 20.69, Rn. 25). Dabei stehen insbesondere auch Personalentwicklungsaspekte, wie zusätzlicher Kenntniserwerb und Weiterbildung der Beamtin/des Beamten, für den Dienstherrn im Vordergrund. Die Frage, ob eine Beurlaubung dienstlichen Interessen dient, ist daher anhand des konkreten Aufgabenbereichs der beurlaubten Person zu beurteilen. Dies setzt zwingend eine einzelfallbezogene Prüfung voraus.

Der Begriff der „öffentlichen Belange“ ist weiter gefasst als derjenige der „dienstlichen Interessen“. Er umfasst auch die Interessen anderer Einrichtungen an der Beurlaubung, wenn diese Interessen maßgeblich am Gemeinwohl orientiert sind oder zugleich auch mit dienstlichen Interessen in dem oben erläuterten Sinne korrespondieren (vgl. BVerwG, 9. Februar 1972 –VI C 20.69, Rn. 25).

Der Auffassung des Rechnungshofes wird insoweit gefolgt, als private Interessen an einer Beurlaubung nicht im Vordergrund stehen und überwiegen dürfen. Die monetären Interessen an einer Beurlaubung können sicherlich ein Indiz für das Vorliegen privater Interessen darstellen. Dies kann aber keinesfalls schematisch auf jeden Einzelfall übertragen werden. Es kann insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass selbst bei Vergütungen, die die regulären Dienstbezüge übersteigen, die Beurlaubung dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

Zu Ziffer 3.2 c):
Während einer Beurlaubung erfolgende Beförderungen begegnen keinen grundsätzlichen Bedenken. Den Beamtinnen und Beamten steht vielmehr auch während der

Beurlaubung aus Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ein Bewerbungsverfahrensanspruch auf Einbeziehung in die (Bewerber-)Auswahl und eine fehlerfreie Ausübung des Auswahlermessens bei Vergabe von Beförderungsstellen nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zu. Die Nichteinbeziehung in das Beförderungsverfahren kann diesen Anspruch verletzen.

Sinn und Zweck der Beförderung ist zudem nicht nur die Belohnung der von der Beamtin oder dem Beamten in der Vergangenheit erbachten Leistungen, sondern auch die Schaffung einer Anreizfunktion für die erfolgreiche Wahrnehmung des neuen angestrebten Dienstpostens. Diese Anreizfunktion ist bei einer befristeten Beurlaubung auch dann gegeben, wenn sie erst zeitversetzt zu einem späteren Zeitpunkt zum Tragen kommt. Hierbei ist darauf abzustellen, ob die Person nach Beendigung der Beurlaubung noch für eine angemessene Dienstzeit das Amt ausüben kann. Insoweit besteht rechtlich kein ausdrückliches Verbot, z. B. in der Urlaubsverordnung, eine Beförderung während einer Beurlaubungsphase vorzunehmen.

Des Weiteren ist während der Beurlaubung häufig nicht absehbar, ob diese verlängert wird und es etwa weiterhin im Interesse des Dienstherrn ist, diese aufrechtzuerhalten. Wäre eine Beförderung für die Zeit der Beurlaubung ausgeschlossen, könnten den beurlaubten Personen in solchen Fällen im Vergleich zu den nicht beurlaubten Nachteile entstehen.

Insoweit sei auch erneut der Hinweis auf das oben bei den Ausführungen zu Ziffer 3.2. a) erwähnte frühere Prüfverfahren des Rechnungshofes erlaubt, bei dem eine während der Beurlaubung erfolgte Beförderung eines Beamten zu keinen Feststellungen geführt hat.

Zu Ziffer 3.2 d):
Bei dem in § 13 Abs. 2 LBeamtVG geregelten Versorgungszuschlagssatz in Höhe von 30 % handelt es sich um eine pauschalierende und langjährig verwendete Berechnungsgröße, die als regelmäßig zu Grunde gelegter Richtwert auch vom Bund und anderen Ländern angewandt wird. Sie findet daher auch im Rahmen von bundes- bzw. länderübergreifenden Personalgestellungen einheitlich Anwendung und stellt somit keine singulär auf das Land Rheinland-Pfalz bezogene Berechnungsgröße dar. Die Landesregierung wird die Prüfungsfeststellungen gleichwohl zum Anlass nehmen, die Angemessenheit des Versorgungszuschlagssatzes zu überprüfen.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Die im Prüfbericht beanstandeten Fälle wurden überprüft und, soweit geboten, die erforderlichen Schritte eingeleitet. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen in Ziffer 3.2 a) verwiesen.

Zu Ziffer 3.2 e) i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Dem in § 32 Abs. 1 S. 3, 1. Halbsatz UrlVO niedergelegten besonderen Begründungserfordernis bei einer beabsichtigten Beurlaubung von über drei Monaten (besonders begründeter Einzelfall, keine entgegenstehenden dienstlichen Gründe) sowie bei einer Anerkennung der Ruhegehaltsfähigkeit der Urlaubszeiten wurde nach den Feststellungen des Rechnungshofes nicht vollumfänglich nachgekommen. Dies wird künftig beachtet werden.

Zu Nummer 10: Einführung der E-Akte in der Landesverwaltung

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 a) und b):
Die im Projekt DIALOG I von einem externen Beratungsunternehmen erstellten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen waren für eine projektbegleitende Überwachung der Kosten (Soll-Ist-Vergleich) nicht geeignet. Sie wurden außerdem in ihrer Struktur als nicht hinreichend transparent und als nicht vollständig bewertet. Dieses Defizit ist erkannt worden, und die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für DIALOG II wurde neu aufgesetzt. Ihr liegt das „Konzept zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen in der Bundesverwaltung, insbesondere beim Einsatz der IT“, WiBe 5.0, zugrunde. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung berücksichtigt nun alle Kosten, die unmittelbar der Einführung der E-Akte zuzuordnen sind. Es werden nun außerdem alle haushaltswirksamen Leistungen im Bereich der Projektumsetzung in Arbeitspaketen beschrieben, budgetiert und von der Gesamtprojektleitung freigegeben. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung eingeflossen. Die Leistungserbringung wird dann mittels eines Erfassungswerkzeugs auf diese Arbeitspakete gebucht und ein Soll-Ist-Abgleich ermöglicht.

Darüber hinaus wurden zwischenzeitlich entsprechend der weiteren Anregung des Rechnungshofes die Voraussetzungen für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in Bezug auf die einzelnen Behördenprojekte geschaffen. Hierzu wurde unter Zugrundelegung der Struktur und der Inhalte der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Gesamtprojekt DIALOG II eine standardisierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

als Formularvorlage für Behördenprojekte erstellt. Vor Beginn der Einführung der E-Akte im Behördenprojekt werden hier innerhalb der Readiness-Phase Behördendaten erhoben und in eine Microsoft-Excel-Datei eingepflegt, in der bereits weitere Daten, die sich aus der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Gesamtprojekts ableiten lassen und die für alle Behördenprojekte gleichsam gelten, hinterlegt sind. Anhand dieser Daten werden dann die behördenspezifischen Entwicklungskosten, d. h. die Einführungskosten, sowie die Betriebskosten errechnet. Ergänzt wird die behördenspezifische Wirtschaftlichkeitsuntersuchung noch um die Nutzwertbetrachtung, die aus der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Gesamtprojekts übernommen wird.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Zwischenzeitlich wurde ein auf DIALOG II ausgerichtetes Schulungskonzept erstellt. Dabei wurde berücksichtigt, dass bei den Schulungen mehr als 20.000 Nutzerinnen und Nutzer zu schulen sind. Da in DIALOG II der Anregung des Rechnungshofes folgend der Großteil der Nutzerinnen und Nutzer nicht mehr in Präsenzschulungen, sondern mittels E-Learning-Angeboten im Umgang mit der Software geschult wird, wurde ein entsprechendes E-Learning-Konzept erstellt. Die Arbeiten zur Umsetzung der Konzepte wurden bereits aufgenommen. Die technische Infrastruktur für die E-Learning-Schulungsplattform wurde bereits aufgebaut und mit der Erstellung der E-Learning-Lernstrecken begonnen. Die Fertigstellung der vollständigen Inhalte ist für Anfang Juni 2021 geplant.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 d) und e):
Im Rahmen der Einführung der E-Akte wurden in den an DIALOG I teilnehmenden Dienststellen überwiegend Aufgaben in den Bereichen der Schriftgutverwaltung in zentralen „Servicestellen Schriftgutverwaltung“ zusammengeführt und hierdurch 23 Vollzeitkräfte abgebaut. Der Rechnungshof hat ein darüber hinaus gehendes Einsparpotential von weiteren 37 Vollzeitkräften ermittelt. Über die bereits erfolgten Einsparungen hinausgehend wurden weitere Einsparungen in Höhe von 23 Vollzeitkräften angekündigt. Nach erneuter Bewertung wird derzeit kein weiteres Einsparpotential erkannt. Wie in den Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes bereits ausgeführt, bestehen zum einen noch erhöhte Personalbedarfe für Restarbeiten bei der Umstellung auf die elektronische Aktenführung. So werden noch über einen längeren Zeitraum Papierakten neben den elektronischen Akten in den Registraturen als Altakten vorgehalten, die dann zu gegebener Zeit von den Registraturkräften ausgesondert werden müssen. Darüber hinaus werden, wie ebenfalls vom Rechnungshof festge-

stellt, in den betroffenen Arbeitsbereichen zum Teil in ihrer Leistungsfähigkeit langfristig eingeschränkte Beschäftigte eingesetzt, sodass ein gewisser personeller Mehrbedarf konstatiert werden kann. Aus diesen Gründen können weitere kurzfristige Einsparpotentiale in diesem Bereich derzeit nicht erkannt werden. Unabhängig von den unmittelbar durch die Einführung der E-Akte zu erzielenden Einsparungen beabsichtigt die Landesregierung, weitere behörden- und aufgabenspezifische Optimierungspotentiale im Rahmen von Geschäftsprozessanalysen zu ermitteln, zu untersuchen und zu realisieren.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 f):
Die festgestellten Mängel bei der Umsetzung des rechtssicheren ersetzenden Scannens wurden mittlerweile überwiegend behoben. So wurden zwischenzeitlich in verschiedenen Behörden die noch fehlenden Verfahrensdokumentationen inklusive der enthaltenen Schutzbedarfsfestlegungen erstellt und die geforderten Vorkehrungen zum Schutz vor Manipulationen getroffen. Dort, wo zum Zeitpunkt der Erhebungen noch fehlend, wurden die vorgeschriebenen stichprobenartigen Qualitätskontrollen eingerichtet und die Mitarbeitenden auf die Pflicht zur Dokumentation von Mängeln an Papieroriginalen hingewiesen. Die Mitarbeitenden wurden des Weiteren dort, wo nach Feststellungen Anlass bestand, darauf hingewiesen, dass aktenrelevantes Schriftgut nur über die Scanstellen rechtssicher gescannt werden kann, nicht aber mittels frei zugänglicher Multifunktionsgeräte. Das Scan-Personal wurde zur Beachtung der Integrität des Scanverfahrens verpflichtet.

Nach Durchführung einer stichprobenartigen Aktenanalyse wurde festgestellt, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung nicht immer beachtet wurden. Ergänzend zu den bereits im Rahmen der Einführung der E-Akte ergriffenen umfangreichen Maßnahmen im Bereich der Schriftgutverwaltung wurde nunmehr in den einzelnen Behörden noch spezifischer vorgegangen, um Abhilfe zu schaffen. So wurden beispielsweise die festgestellten Defizite mit den betroffenen Organisationseinheiten besprochen und diese anschließend beseitigt. Darüber hinaus wurden die Feststellungen des Rechnungshofes zur weiteren Beachtung behördenintern kommuniziert.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 g):
In Bezug auf verschiedene empfohlene Maßnahmen wurden zwischenzeitlich bereits weitere Konkretisierungen und Vorarbeiten erbracht. Im Haushalt des Jahres 2021 wurden beispielsweise die für die Projektumsetzung im Jahre 2021 benötigten Fi-

nanzmittel etatisiert und so der Empfehlung der ausreichenden Ressourcenausstattung in Bezug auf die Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2021 entsprochen. Weiter wurde hinsichtlich der Empfehlung, die in den lokalen Projektteams Mitarbeitenden temporär mit einem Teil ihrer Arbeitszeit für das Projekt freizustellen, ein Werkzeug erstellt, das es den Behördenprojekten ermöglicht, unter Beachtung behördenspezifischer Rahmenbedingungen zu ermitteln, in welchem Umfang Personal für die Projektumsetzung benötigt wird und insofern auch Freistellungen zu planen sind. In Bezug auf die der Einführung vorgelagerte sogenannte Readiness-Phase, in der innerhalb des Behördenprojekts die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Einführung der E-Akte geschaffen werden, wird nun entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofes eine maßvolle Begleitung der Behörden und ein Monitoring durch das Servicecenter DIALOG RLP stattfinden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Behördenprojekte sich an die zeitlichen Vorgaben halten und erst mit der Einführung der E-Akte starten, wenn die Readiness-Phase erfolgreich durchlaufen wurde und die Einführungsvoraussetzungen damit tatsächlich vorliegen.

Zwischenzeitlich wurde darüber hinaus unter Einbindung der Behördenprojekte eine Gesamtprojektplanung für den Rollout erstellt. In Informationsveranstaltungen wurde den Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern das phasengebundene verbindliche Projektvorgehen erläutert und über die verbindlich zu beachtenden Rahmenbedingungen sowie die Verantwortlichkeiten informiert. Um den Behördenvertreterinnen und Behördenvertretern und auch allen sonstigen interessierten Mitarbeitenden der Landesverwaltung alle notwendigen Informationen über die E-Akte und das Projekt DIALOG II zentral bereitzustellen, wurde als Akzeptanz- und Veränderungsmaßnahme ein Intranet-Auftritt eingerichtet Dieser enthält die zum gegenwärtigen Zeitpunkt sinnvollen Informationen. Mit laufendem Projektfortschritt werden die Inhalte weiterentwickelt.
Für das Servicecenter DIALOG RLP wurde begonnen, ein angemessenes Betriebskonzept zu erstellen. Um den Personalbedarf nachvollziehbar zu bemessen, wurde der zukünftige Personalbedarf zunächst im Wege einer Vergleichsbetrachtung fiktiv reduziert. Eine Ministerratsvorlage zur Legitimation der Befugnisse der Gesamtprojektleitung und des Projektvorgehens befindet sich in der Ressortabstimmung.

Zu Nummer 11: Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen

Zu Ziffer 3.2 a):

Eine Umsetzung der Forderung, von Beanstandungen mit Maßgaben für den Haushaltsvollzug, aber ohne Auswirkung auf die Bekanntmachung rechtswidriger Haushaltssatzungen, Abstand zu nehmen, hätte zur Folge, dass die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften in die vorläufige Haushaltsführung (§ 99 Gemeindeordnung – GemO) gerieten und – vereinfacht dargestellt – freiwillige Aufgaben nicht mehr erfüllen sowie neue Maßnahmen nicht beginnen dürften. Solche drastischen Maßnahmen erscheinen nach Bewertung der Landesregierung kaum zielführend.

Zu Ziffer 3.2 b):

Die Landesregierung wird die Prüfungsfeststellungen, von bloßen Feststellungen zur Rechtswidrigkeit unausgeglichener Haushalte in Haushaltsverfügungen grundsätzlich abzusehen, mit dem Präsidenten der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde erörtern und auf Umsetzung hinwirken.

Zu Ziffer 3.2 c):

Die Landesregierung wird die Prüfungsfeststellungen, künftig – außer in rechtlich begründeten Ausnahmefällen – unausgeglichene Haushalte konsequent zu beanstanden und nötigenfalls die Vorlage rechtmäßiger Haushaltssatzungen anzuordnen, mit dem Präsidenten der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde erörtern. Sofern indes eine Anordnung (i. S. d § 122 GemO) der Vorlage rechtmäßiger Haushaltssatzungen ins Leere läuft, bliebe als nächstes Mittel nur die Ersatzvornahme (gemäß § 123 GemO). Der gleichzeitige oder zeitnahe Vollzug mehrerer Ersatzvornahmen dürfte aus praktischen Gründen scheitern.

Zu Ziffer 3.2 d):

Die Landesregierung wird die Forderung, vor einer ausnahmsweisen Genehmigung von Investitionskrediten für leistungsunfähige Kommunen das Vorliegen der Ausnahmetatbestände aufsichtlich zu prüfen, mit dem Präsidenten der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde erörtern und auf die Umsetzung hinwirken.

Zu Ziffer 3.2 e):

Die Landesregierung wird die Forderung, die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der finanzaufsichtlichen Tätigkeit zur Gewährleistung einer rechtmäßigen kommunalen

Haushaltswirtschaft zu verbessern, mit dem Präsidenten der Oberen Kommunalaufsichtsbehörde erörtern und auf Umsetzung hinwirken. Die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der finanzaufsichtlichen Tätigkeit stellt sich dabei als Daueraufgabe.

Zu Nummer 12: Verkehrsinfrastrukturprojekte

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Die Wahl der Knotenpunktart ist immer auf die jeweilige örtliche Situation abzustimmen. Die Grundanforderungen an einen Straßen- bzw. Knotenpunktentwurf richten sich nach der Funktion der Straße und nach den Kriterien Verkehrssicherheit, Leistungsfähigkeit, Umweltverträglichkeit und Wirtschaftlichkeit. Diese Belange müssen im Planungsprozess sorgfältig gegeneinander abgewogen werden.

Im vorliegenden Fall sieht das Regelwerk für die Ausgestaltung des Knotenpunktes mit der B 9 als großräumige Verkehrsverbindung eine Lichtsignalanlage als Regellösung vor. Die Errichtung eines Kreisverkehrs des auf freier Strecke liegenden Knotenpunktes würde einen Bruch in der Streckencharakteristik der bestehenden Streckenverbindung zwischen Worms und Mainz darstellen. Insoweit ist die Planung einer lichtsignalgeregelten Kreuzung an der B 9 nachvollziehbar und entspricht dem Stand der Technik und den geltenden Regelwerken der Straßenplanung.

Was die Verkehrssicherheit anlangt, ist zunächst festzustellen, dass der Knotenpunkt bei Guntersblum hinsichtlich des Unfallgeschehens als auffällig zu bezeichnen ist.

Der Umbau zu einem Kreisverkehr würde zwar eine Abnahme des Geschwindigkeitsniveaus in beiden Richtungen der B 9 verursachen, damit erfolgt gleichzeitig eine Abnahme von schweren Unfällen. Bei Betrachtung des Fuß- und Radverkehrs würde jedoch durch den Kreisverkehr auch eine Gefährdung dieser Verkehre durch ein- und ausfahrende Kraftfahrzeuge entstehen.

Gleichwohl stellen beide Varianten – sowohl der Kreisverkehr als auch die Lichtsignalanlage – im Vergleich zum Bestand eine Verbesserung der Verkehrssicherheit an dem Knotenpunkt bei Guntersblum dar.

Letztlich muss in einem Abwägungsprozess die aus verkehrstechnischer und wirtschaftlicher Sicht optimale Lösung gefunden werden. Nach Auffassung der Landesregierung ist dies an der B 9/L 439 mit einer Lichtsignalanlage gegeben.

Zu Nummer 13: Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität

Zu Ziffer 3.2 a):
In den Bauprogrammen des Landesstraßenbaus sind regelmäßig auch Projekte enthalten, für die Finanzmittel erst im Folgejahr vorgemerkt sind (sog. Projekte mit Nullansatz). Bei diesen Projekten handelt es sich um Projekte, die bereits im vorherigen Bauprogramm enthalten waren, deren Baureife gleichwohl noch aussteht (beispielsweise wegen Problemen bei der Baurechtserlangung). Da der Landtag vorgegeben hat, dass diese Projekte umgesetzt werden sollen, sind sie grundsätzlich im Bauprogramm bis zur Realisierung weiterzuführen. Eine Vergrößerung des Planungsvorrats und das einzuführende Projektmanagementsystem Maßnahmen visualisieren und steuern (MaVis) sind wesentliche Bausteine, die Anzahl solcher Projekte zu verringern.

Zu Ziffer 3.2 b):
Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) bereitet die Einführung des Projektmanagementsystems/Projektsteuerungstools MaVis vor. Es ist vorgesehen, auch das Schlussrechnungsmanagement in das Projektmanagement zu implementieren. Damit soll künftig eine fristgerechte Rechnungsprüfung sichergestellt werden. Hinsichtlich des Abbaus der Arbeitsrückstände wird einerseits den in den Ruhestand gewechselten/wechselnden Bauwartinnen und Bauwarten angeboten, Schlussrechnungen auf Honorarbasis zu bearbeiten. Darüber hinaus wird eine Arbeitsgruppe im LBM eine systematische Regelung zum kontrollierten Abarbeiten der noch offenen Schlussrechnungen aus Altmaßnahmen erarbeiten.

Zu Ziffer 3.2 c):
Seit 2017 werden nahezu alle Ausschreibungsunterlagen der regionalen Dienststellen vor der Veröffentlichung in der Zentrale des LBM kursorisch geprüft und bei Bedarf vor Veröffentlichung korrigiert. Durch diese Beratung der regionalen Dienststellen im Einzelfall werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung von Leistungsverzeichnissen bereits durchgeführt. Prüfergebnisse von dienststellenübergreifender Bedeutung werden im Rahmen von Schulungen, Erfahrungsaustauschen und Quali-

tätszirkeln kommuniziert und so das Baumanagement verbessert. Der LBM wird diese Maßnahmen durch systematische Ex-post-Analysen und planmäßige Erfolgskontrollen im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten steigern.

Zu Ziffer 3.2 d):
Die Qualitätssicherung bei Baumaßnahmen des LBM ist umfassend über die allgemeinen und fachbezogenen bundeseinheitlichen Regelwerke normiert. Regelmäßig festgelegt sind Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers und Kontrollprüfungen durch den LBM bzw. beauftragte Dritte, die während des Baus sowie vor der Abnahme der Bauleistungen und vor Ablauf der Fristen auf Anspruch auf Mangelbeseitigung (Gewährleistung) stattfinden, um die vertraglich definierte Qualität der fertigen Bauleistung zu überprüfen. Zur systematischen Verbesserung der Qualität von Straßenbaumaßnahmen arbeiten insbesondere die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und auch die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrstechnik (FGSV) fortlaufend an Ergänzungen und Fortschreibungen der technischen Regelwerke. Mitarbeiter des LBM arbeiten hieran in verschiedenen Gremien mit.

Zu Ziffer 3.2 e):
Der LBM bereitet die Einführung des Projektmanagementsystems/Projektsteuerungstools MaVis vor. Das Tool soll im ersten Einführungsschritt in diesem Jahr zum Einsatz kommen.

Zu Nummer 14: RLP AgroScience GmbH

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Gesellschafter und Aufsichtsrat sind, auch gestützt auf die Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats der RLP AgroScience GmbH, der Auffassung, dass die Erwartungen des Landes im Gesellschaftsvertrag hinreichend verankert sind und den zutreffend definierten Rahmen für die Forschungsausrichtung der Gesellschaft bilden.

Auf der Grundlage des von der Geschäftsführung erarbeiteten Strategiepapiers und der im Gesellschaftsvertrag weit gefassten Zweckbestimmung beschäftigen sich der Wissenschaftliche Beirat, der Aufsichtsrat und auch der Gesellschafter mit laufenden und geplanten Projekten, nicht zuletzt um flexibel auf sich ändernde Anforderungen aus der landwirtschaftlichen Praxis durch wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn reagieren zu können. Beispielhaft seien Projekte zu den Themen Klimawandel, Bekämp-

fung invasiver Schädlingspopulationen, umweltverträgliche Pflanzenschutzmittel oder die geodatenbasierte Informationsbereitstellung für den Agrarsektor (Digitalisierung) genannt, die von hohem Interesse für das Land sind.

Der Aufsichtsrat nimmt somit unmittelbar Einfluss auf die Koordination und Konzentration der Kernforschungsfelder im Landesinteresse und die wirtschaftliche Entwicklung. Die Ergebnisse der Forschungstätigkeiten richten sich überwiegend an Adressaten der in Rheinland-Pfalz besonders durch den Anbau der Sonderkulturen Wein, Obst und Gemüse geprägten Agrarbranche sowie an öffentlichkeitsrelevante Interessengruppen hinsichtlich Umweltschonung und Erhaltung der Biodiversität.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2020 die Geschäftsführung beauftragt, die Weiterentwicklung des Kosten-Leistungs-Controllings, das den nachfolgenden Anforderungen genügt, durch die neue Steuerberatungsgesellschaft begleiten zu lassen:

- verursachungsgerechte Zuordnung von Einzel- und Gemeinkosten,
- separate Darstellung der Bereiche „Grundförderung“, „Drittmittel öffentlich“ und „Drittmittel Industrie“,
- verursachungsgerechte Zuordnung der Personalkosten,
- Einführung einer Zeiterfassung,
- projektgenaue Berichterstattung zu Plan- und Ist-Kosten.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Im Zuge des Kosten-Leistungs-Controllings werden die Erlöse aus der Grundförderung auf die einzelnen Bereiche der Gesellschaft nach der Höhe der anfallenden Projektkosten aufgeteilt.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 d):
Die Gesellschaft hat zum 1. Januar 2021 im Wirtschaftsplan ein Repräsentationsbudget eingerichtet, das die Ausgaben in diesem Bereich auf maximal 1.100 EUR im Jahr begrenzt. Für die Verwaltung des Budgets wurde eine Richtlinie erarbeitet.

Zu Nummer 15: Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Ab 2009 ist die bewährte Struktur der Beratungs- und Koordinierungsstellen zu 135 Pflegestützpunkten weiterentwickelt worden, um in Rheinland-Pfalz weiterhin ein notwendiges, bedarfsentsprechendes Angebot an Beratungs- und Unterstützungsleistungen für pflegebedürftige Menschen und ihrer Angehörigen vorzuhalten.

Aus der Studie der IGES Institut GmbH zur Erfüllung der Koordinierungs- und Vernetzungsaufgaben sowie der Qualitätssicherung in Pflegestützpunkten von 2018 kann abgeleitet werden, dass eine Bandbreite von einer Vollzeitkraft pro 20.000 bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine gute, allgemeine Orientierungsgröße für eine bedarfsgerechte Personalausstattung von Pflegestützpunkten bietet. In diesem Rahmen bewegt sich auch die regelhafte Ausstattung von Pflegestützpunkten in Rheinland-Pfalz mit 1,5 Vollzeitkräften.

Ziel der Landesregierung ist es, Menschen mit einem pflegerischen Beratungs- und Unterstützungsbedarf eine gute und wohnortnahe flächendeckende Beratungs- und Unterstützungsstruktur anzubieten. Dies kann nur mit einem dichten Netz aus den bestehenden 135 Pflegestützpunkten mit der oben genannten Personalausstattung erfolgen. Die bedarfsgerechte Struktur ist u. a. durch die dargestellten Indikatoren belegt und ein direkter Vergleich mit eingerichteten Pflegestützpunkten in anderen Bundesländern lässt aufgrund der unterschiedlichen Lösungsansätze keine Rückschlüsse auf die Bedarfslage in Rheinland-Pfalz zu. Die Nachfrage nach den Leistungen der Stützpunkte zeigt nach Einschätzung der Landesregierung, dass dieses Angebot gerne von den Betroffenen in Anspruch genommen und benötigt wird.

Die Landesregierung teilt die Einschätzung des Rechnungshofes, dass bezüglich der Größe von regionalen Einzugsbereichen über die derzeitige Bezugsgröße von landesweit durchschnittlich jeweils 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern je Pflegestützpunkt als alleiniger Maßstab für die Gliederung der örtlichen Beratungsbereiche zu diskutieren ist. Sie hat das Ziel, mit allen beteiligten Institutionen zu erörtern, welche Bezugsgrößen für die kreisfreien Städte und Landkreise künftig am besten geeignet sind, um die Beratung vor Ort mit Blick auf die demografische Entwicklung langfristig abzusichern.

Die von den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages eingerichtete Arbeitsgruppe „Strukturentwicklung Pflegestützpunkte“ wird Alternativen zu der vorgenannten Bezugsgröße für die Einzugsbereiche diskutieren und erörtern, welche Faktoren für eine Neustrukturierung der Einzugsbereiche künftig als gute Bemessungsgrundlage dienen können. Beispielhaft sind hier u. a. die Zahl der pflegebedürftigen Personen, die Altersstruktur der Bevölkerung und die erbrachten Beratungs- und Unterstützungsleistungen in den jeweiligen Beratungsbereichen zu nennen. Eine Betrachtung auf Basis valider Zahlen bezüglich der Leistungserbringung erscheint aber erst vielversprechend, wenn diese Daten im regelhaften Betrieb und nicht während der Arbeit unter Pandemiebedingungen mit der seit Januar 2021 eingesetzten neuen Dokumentationssoftware erhoben werden.

Die Landesregierung wird die Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe „Strukturentwicklung Pflegestützpunkte“ gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern aller Beteiligten erörtern, um vor einer Umsetzung breite Akzeptanz für eine Neugliederung zu erzielen.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Im Rahmen einer nächsten Änderung des Landesgesetzes zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der pflegerischen Angebotsstruktur (LPflegeASG) wird die Neubemessung der Sachkostenpauschale entsprechend den Prüfungsfeststellungen angepasst. Zur Umsetzung einer bedarfsgerechteren Förderung könnten Teilpauschalen, z. B. für die Kostengruppen Fahrt- und Fahrzeugkosten, Fortbildung und Supervision sowie EDV- und Mobilfunkkosten (Ausstattung, Betreuung, Mobiltelefonie), berücksichtigt werden.

Vor einer Änderung der Rechtsgrundlage wird die zuständige Landesbehörde mit der Durchführung einer Erhebung bei den Anstellungsträgern der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung beauftragt, um bei der Neukalkulation die zugrundeliegenden Gesamtkosten realistisch zu bemessen. Die Ergebnisse fließen in die Neubemessung mit ein.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Die anteilige Finanzierung der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung durch die Kranken- und Pflegekassen ist derzeit zwischen den Kassen und dem Land vertraglich geregelt. Der Vertrag über die Beauftragung der Fachkräfte der Beratung und

Koordinierung seitens der Kranken- und Pflegekassen zur Durchführung der Pflegeberatung nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) und deren anteilige Finanzierung ist für den gemeinsamen Betrieb der Pflegestützpunkte in Rheinland-Pfalz von existenzieller Bedeutung. Nur so konnte der Aufbau von Doppelstrukturen in Form der Beratungs- und Koordinierungsarbeit durch die Beratungs- und Koordinierungsstellen einerseits und der Durchführung der Pflegeberatung durch die Pflegekassen andererseits verhindert werden.

Die Prüfung wurde ausschließlich bei den Fachkräften der Beratung und Koordinierung durchgeführt. Den Feststellungen liegen geschätzte Arbeitszeitanteile zugrunde. Darüber hinaus erfolgte keine Einbeziehung der Fachkräfte der Kranken- und Pflegekassen. Auf dieser unvollständigen und nicht validen Datenbasis lehnen alle Vertragspartner eine Anpassung der Vereinbarung ab.

Mit den Kranken- und Pflegekassen ist vereinbart, dass auf einer validen und reiablen Datengrundlage, die durch die seit Januar 2021 eingesetzte neue Dokumentationssoftware zu erwarten ist, der Umfang der Aufgabenbereiche im Pflegestützpunkt insgesamt betrachtet wird. Anhand der Ergebnisse sollen dann Schlussfolgerungen bezüglich möglicher Anpassungen der vertraglichen Vereinbarungen gezogen und diese ggf. neu verhandelt werden.

Ziel der Landesregierung ist auf jeden Fall, eine vertragliche Vereinbarung mit den Kranken- und Pflegekassen über die Beauftragung der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung zur Durchführung der Pflegeberatung nach dem SGB XI durch die Kranken- und Pflegekassen und deren anteilige Finanzierung beizubehalten und dies in einem Konsens mit den Vertragspartnern zu erreichen. Alles andere würde dem Ziel, die Pflegestützpunkte in ihrer jetzigen Struktur zu sichern und weiterzuentwickeln, zuwiderlaufen. Gleichwohl besteht ein berechtigtes Interesse des Landes an einer Anpassung auf Grundlage entsprechender Datenerhebungen. Für eine Vereinbarung kann nach Einschätzung der Landesregierung allerdings nur die Datenlage in der regulären Stützpunktarbeit und nicht diejenige unter Pandemiebedingungen sein.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 d):
In den rheinland-pfälzischen Pflegestützpunkten ist seit Januar 2021 die neue Dokumentations- und Evaluationssoftware „CareCM 2.0“ flächendeckend im Einsatz.

Durch die neue Software ist zu erwarten, dass sich die Datenlage bezüglich der im Pflegestützpunkt erbrachten Leistungen verbessert.

Zunächst ist im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über die Arbeit der Pflegestützpunkte die Einführung eines landesweit einheitlichen standardisierten Jahresberichts vorgesehen, um dadurch auch eine Vergleichbarkeit über die Tätigkeiten zu erlangen. Auf dessen Grundlage wird die zuständige Landesbehörde beauftragt, ein Konzept zur Vereinbarung von messbaren Zielen und Kennzahlen im Rahmen des Förderverfahrens zu entwerfen und nach Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie umzusetzen.

Zu Nummer 16: Abteilung „Schulen“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Zu Ziffer 3.2 a):
Bei der telefonischen Beratung rufen überwiegend Schulleitungsmitglieder sowie Lehrkräfte an, die Auskünfte und Beratungen benötigen. Nur die zuständige Sachbearbeitung ist mit dem jeweiligen Fall an der Schule insoweit vertraut, dass sie oder er kurzfristig kompetent Auskunft geben und ggfls. beraten kann.

Die Einschränkung der telefonischen Erreichbarkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) auf wenige Kräfte in der schulartbezogenen Personalverwaltung oder eine eingeschränkte Sprechzeitenregelung hätten zur Folge, dass in den meisten Fällen die Anfragen nur aufgenommen werden könnten und dann an die zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet werden müssten. In der Regel erspart die telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeitung im Interesse des Dienstleistungsgedankens der ADD Zeit und Geld in der Bearbeitung der einzelnen Vorgänge.

Abhängig vom jeweiligen Arbeitsaufkommen im Einzelfall ist es angebracht, den Anrufbeantworter zu nutzen oder in Absprache mit den Kolleginnen und Kollegen das Telefon kurzfristig umzustellen.

Zu Ziffer 3.2 b):
Bereits vor rund zehn Jahren hat sich das Referat 31 der ADD im Rahmen einer Arbeitsgruppe vor dem Hintergrund der Einführung von IPEMA® ausführlich mit der

Frage der weitgehenden Zentralisierung der Zuständigkeit für den Bereich der Tarifkräfte beschäftigt.
Nach wie vor aktuell sind die damaligen Ausführungen des Referatsleiters:

> „Das jeweilige Arbeitsgebiet würde an Vielfältigkeit verlieren. Bereits erworbenes Wissen (im jeweils anderen Sachgebiet) ginge verloren.
> Die Schulen hätten anstatt einem sodann zwei Ansprechpartner in der Personalverwaltung.
> ...
> Eine klare Trennung der Sachbereiche in Beamte und Beschäftigte ist nicht strikt durchzuhalten. Dies gilt z. B. für den Bereich des Beförderungsverfahrens A13/A14, des Ländertauschs, wo Beschäftigte und Beamte Anträge stellen. Es gilt auch z. B. dann, wenn Lehrkräfte als Beamte eingestellt werden sollen, die beamtenrechtliche Voraussetzungen aber wegen noch ausstehender Unterlagen noch nicht nachgewiesen sind. In diesem Falle ist zunächst ein unbefristeter Beschäftigungsvertrag zu fertigen.
> Durch eine Aufteilung wären Personalverschiebungen zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung innerhalb des Referats 31 nur noch bedingt möglich.
>
> In Referat 31 existieren verschiedene Teams bestehend aus je einem Mitarbeiter des gehobenen und des mittleren Dienstes. Hier sind die Aufgaben in der Regel dergestalt verteilt, dass der Mitarbeiter des mittleren Dienstes die einfachen Aufgaben erledigt, also insbesondere aus dem Bereich des Beamtenrechts; der Sachbearbeiter des gehobenen Dienstes führt die übrigen Aufgaben aus, insbesondere auch das Tarifrecht. Diese Teams müssten aufgelöst werden, da durch eine Zuweisung von Aufgaben aus jeweils einem Sachgebiet eine sinnvolle Aufgabenteilung nicht mehr möglich wäre.
>
> Ganz wesentlich ist die Frage, ob die Beschäftigtensachbearbeiter/innen in der Lage sein werden, die jährlichen Einstellungstermine zum 01.02. und 01.08. erfolgreich abzuarbeiten. Das Arbeitsaufkommen ist auf die Einstellungstermine konzentriert; es müsste sodann von 9 bzw. 14,5 (inkl. PES/GTS) Sachbearbeiter/innen bewältigt werden. Dies wird aus meiner Sicht nicht für möglich gehalten. Zwar könnte dem entgegengehalten werden, dass in diesen Fällen die Beamtensachbearbeiter/innen aushelfen müssen. Dieses Argument geht jedoch ins Leere, denn dann müssten auch diese sich in den Beschäftigtenbe-

reich sowohl in materiell rechtlicher Hinsicht als auch in Bezug auf IPEMA einarbeiten, so dass hierdurch die durch eine Zentralisierung von Aufgaben beabsichtigte Entlastung gerade nicht eintreten würde. (eingefügt 16.02.2021: Ganz abgesehen davon, dass sich insbesondere in den Sommerferien einige dieser Mitarbeiter*innen urlaubsbedingt nicht im Dienst befinden und vertreten werden müssen.)

Darüber hinaus stellt sich auch die Frage, wie sich die Beschäftigtensachbearbeiter in den verschiedenen Schularten (Anm.: Schularten mit ggf. besonderen Vertragsgestaltungen/-inhalten *z. B. Verträge zur päd. Ausbildung, GTS, Feuerwehrlehrkräfte, Verträge im Förderschulbereich)* gegenseitig vertreten. Dies setzt voraus, dass in den jeweiligen Schulbereichen jeweils mindestens 2 Sachbearbeiter/innen mit annähernd gleichen Stellenanteilen im Beschäftigtenbereich arbeiten müssen, was aufgrund der aus der Anlage ersichtlichen Zahlen tatsächlich kaum durchführbar ist.

Eine Vertretungsregelung wäre aber dann möglich, wenn man alle Beschäftigtensachbearbeiter aus den verschiedenen Schulbereichen abziehen und gemeinsam in einer Organisationseinheit mit den PES-Sachbearbeitern zusammenfassen würde. Man hätte dann ca. 14,5 Vollzeitstellen. In diesem Falle wäre zwar eine sinnvolle Vertretungsregelung möglich, jedoch müsste auch innerhalb dieser Organisationseinheit wiederum eine Differenzierung nach den Besonderheiten der jeweiligen Schulbereiche erfolgen. Darüber hinaus würde hierdurch das seit Jahren bewährte "Arbeitsgruppensystem" zumindest in Teilen geschwächt. Bewährte Strukturen und gruppensoziale Bindungen, die m. E. nicht zu unterschätzen sind, würden beseitigt.
Im Übrigen wäre hierdurch nach wie vor die Frage nicht gelöst, wie die Einstellungstermine bewältigt werden können.“

Gleichwohl sollte in eine Überprüfung genau diese Forderung des Rechnungshofes einfließen. Auf die Beantwortung zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 a) wird verwiesen.

Zu Ziffer 3.2 c):
Der Personalbedarf in den schulfachlichen Referaten der Schulaufsicht kann nur im Rahmen einer Untersuchung ermittelt werden, in die auch eine sachgerechte Aufga-

benverteilung zwischen der Referentenebene und der Sachbearbeitung einfließt. Auf die Ausführungen zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 a) wird verwiesen.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Die Forderung, den Bedarf an Sachbearbeitung in der Personalverwaltung zu ermitteln, wird unterstützt, weil diese Grundlage für die Einschätzung und Bemessung von Personalbedarf ist.
Nach Mitteilung der ADD hat das Referat 31 daher begonnen, auf der Grundlage früherer Organisationsuntersuchungen entsprechende Überprüfungen anzustellen. Die Landesregierung wird über die festgestellten Ergebnisse im Hinblick auf weitere Beurteilungen berichten.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Der Forderung kommt die ADD seit langem nach und bildet überall dort, wo eine Teamlösung möglich ist, entsprechende Teams.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 c):
Das Ministerium für Bildung und die ADD, Abteilung Schule, beschäftigten sich seit einiger Zeit mit dem Thema der Einbindung kleiner Grundschulen in das Personalmanagement im Rahmen erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES). Die technischen Voraussetzungen für die Einbeziehung wurden geschaffen. Kleine Grundschulen werden im Rahmen eines Pilotprojektes durch die Anbindung an bereits bestehende PES-Schulen teilnehmen. Bereits umgesetzt wird dies bei der Kompensation Corona-bedingter Ausfälle. Anfang des Jahres 2022 wird das Ergebnis evaluiert.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 d):
Bei der Forderung nach einheitlicher Bearbeitung vergleichbarer Vorgänge in den 15 schulischen Fachreferaten an drei Standorten kann in folgenden Fällen bereits vollzogene oder unmittelbar anstehende Umsetzung gemeldet werden:
Beaufsichtigung einer Mindestanzahl an Schulen durch Referatsleitungen, Administration von Nichtschülerprüfungen durch Sachbearbeitungen, Überprüfung von Schulbuchgutachten (Sachbearbeitung i. d. R. ohne Einbindung von Schulaufsichtsbeamtinnen bzw. -beamten), herkunftssprachlicher Unterricht (Sachbearbeitung der Einstellungsverfahren nach standardisierten Vorgaben ohne Beteiligung von Schulfachreferentinnen bzw. -referenten, Auswahlverfahren zur Einstellung in den Schuldienst – weitgehende Durchführung durch die Sachbearbeitung), Entfall der Mitgliedschaft

von Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten in Jugendhilfeausschüssen und Arbeitskreisen der kommunalen Jugendämter, Zugänglichmachung von Informationen im Sinne eines Wissenstransfers.

Ein gemeinsames Laufwerk, das von allen drei ADD-Standorten genutzt werden kann, wurde inzwischen implementiert und wird sukzessive mit Informationen befüllt.

Zu folgenden Punkten werden die nötigen Prüfungen veranlasst:
Zentralisierung administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionsstellenbesetzungen, Vereinheitlichung des Verfahrens zur Prüfung der vorläufigen Gliederungspläne mit Endkontrolle auf Sachbearbeitungsebene und Beschränkung der Beteiligung der Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten auf Problemfälle, Einführung landesweit verwendbarer Standardtexte für die Schulfachreferate, Einrichtung von Expertenpools.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 e):
Die Prüfungsfeststellungen zur Optimierung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden begrüßt. Zur Umsetzung der Forderung, die die Änderung in Verwaltungsabläufen von zwölf schulischen Fachreferaten an den drei Standorten der ADD-Schulaufsicht bedingen, wird eine Arbeitsgruppe beauftragt werden. Diese wird auch die Aufgabe haben, die notwendigen Abstimmungen mit dem Ministerium für Bildung und dem Pädagogischen Landesinstitut vorzunehmen. Bereits umgesetzt wurde eine vereinheitlichte, automatisierte Erstellung notwendiger Schreiben im Prozess der Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, die als Serienbriefe aus den Daten des Gutachtenportals generiert werden.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 f):
In der ADD war eine sog. „Basis-KLR“ auf der Basis der landesweit eingesetzten KLR-Software „MACH“ etabliert, in der flächendeckend die Bediensteten aller Organisationseinheiten der ADD kostenstellenbezogen auf definierte Produkte buchen. Die MACH-Software wurde Ende 2020 durch die ADD gekündigt. Dies folgt der strategischen Ausrichtung der Landesverwaltung hin zu SAP-Produkten im Rahmen der für die Personalverwaltung eingeführten Software IPEMA®. Der Wechsel von MACH zu IPEMA® soll für die ADD im Jahr 2023 erfolgen. Dies ist Voraussetzung für eine nachhaltige Verbesserung des Berichtswesens.

Zu Ziffer 3.2 d) i. V. m. Ziffer 3.1 g):
Die Archiv- und Postverteilräume am Standort Trier sind mit elektronischen Zugangssystemen vor unbefugtem Zugriff geschützt. Die Bediensteten werden regelmäßig auf die Einhaltung aller Datenschutzvorschriften, insbesondere auf das Geschlossenhalten der Türen, hingewiesen.

Am Standort Neustadt erfolgt in den Sommerferien 2021 der Umzug in eine neue Liegenschaft. Die dortigen Archiv- und Postverteilräume sind teils mit elektronischen, teils mit mechanischen Schließsystemen versehen. Die Bediensteten werden nach dem Umzug in entsprechende Nutzungs- und Zugangsregelungen eingewiesen.
Am Standort Koblenz sind die Archiv- und Postverteilräume mit mechanischen Schließsystemen versehen. Hier wird durch organisatorische Maßnahmen künftig sichergestellt, dass die Datenschutzvorschriften beachtet werden und die Schlüssel nur befugten Bediensteten zugänglich sind.

Zu Nummer 17: Gebühren und Erstattung von Ausgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Die Überarbeitung der Landesverordnung über Gebühren bei den Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes, der amtlichen Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheitsverwaltung im Rahmen des Trinkwasserrechts und der Umwelthygiene (Besonderes Gebührenverzeichnis) ist noch nicht abgeschlossen. Neben der Anpassung der Höhe der Gebühren ist eine Neugliederung der Gebührentatbestände, orientiert an den fachlichen Fragestellungen, beabsichtigt. In das Besondere Gebührenverzeichnis wird ein dynamischer Verweis auf das Allgemeine Gebührenverzeichnis übernommen werden.

Das Verfahren zur Anpassung der Landesverordnung über die Gebühren der Fischereiverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) und über die Fischereiabgabe an die aktuellen Richtwerte sowie zur weiteren Überprüfung der bestehenden Gebühren hinsichtlich Kostendeckung ist eingeleitet. In das Besondere Gebührenverzeichnis wird ein dynamischer Verweis auf das Allgemeine Gebührenverzeichnis übernommen werden.

Die Anpassung der Landesverordnung über die Gebühren der Jagdverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) ist derzeit noch in Abstimmung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gebühr für die Erteilung und Verlängerung des Jagdscheines unmittelbare Auswirkung auf die Höhe der zu entrichtenden Jagdabgabe hat. Bei der Festsetzung der Gebühren soll auch der Beitrag der Jägerschaft bei der vorbeugenden Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie die Mitwirkung bei Wiederbewaldung der durch Hitze, Dürre und Borkenkäferbefall entstandenen großen Freiflächen nicht unberücksichtigt bleiben. Zudem steht eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes an, die voraussichtlich eine Anpassung der rheinland-pfälzischen Jagdvorschriften erforderlich machen wird. Die Überarbeitung dieses Besonderen Gebührenverzeichnisses soll daher im Rahmen der Anpassungen des Landesjagdrechtes erfolgen.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEEF) hat beim Bundesumweltministerium (BMU) die Frage der Kostenübernahme der Ausgaben des Landes für die Zwischenlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle vor 2009 thematisiert. Das BMU hat hierzu mitgeteilt, dass die Ansprüche auf Erstattung der nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Ausgaben der Landessammelstelle für die Jahre vor 2009 verjährt seien. Das MUEEF folgt der Auffassung des BMU, insoweit hat eine Geltendmachung der Erstattungsansprüche aus der Zeit vor 2009 gegenüber dem Bund keine Aussicht auf Erfolg.

Zu Nummer 18: Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 a) und c):
Die Entwicklung einer umfassenden Zukunftsstrategie ist Voraussetzung und Grundlage für Gespräche mit den Partnerinnen und Partnern aus Bund und Ländern über die finanzielle Ausstattung der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUV).

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) wird in Abstimmung mit der DUV dem Verwaltungsrat einen Vorschlag zur Gestaltung des erforderlichen Diskussions- und Strategieprozesses unter Einbeziehung externer Expertinnen und Experten vorlegen.

Entsprechend dieser Zusage hat der Rektor der DUV in Abstimmung mit dem MWWK den Verwaltungsrat mit Schreiben vom 8. Februar 2021 über die Prüfungsfeststellungen informiert und angekündigt, bei der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Formulierung inhaltlicher und struktureller Vorgaben vorzuschlagen. Ziel ist eine Bestandsaufnahme mit sämtlichen Aktivitäten der Universität (auch außerhalb der Gemeinschaftsfinanzierung) und die Entwicklung einer konkreten Zukunftsstrategie. Im Mittelpunkt der strategischen Weiterentwicklung der Universität stehen der Rekrutierungsbedarf der Trägerinnen und Träger und damit die Klärung zukünftiger Kompetenzbedarfe der Verwaltungen in Bund und Ländern. Zum anderen sollten die Aus- und Weiterbildungsdesiderate der Trägerinnen und Träger im Bereich der Digitalisierung ermittelt werden.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Die Problematik unterschiedlicher, teils für eine Entsendung an die DUV ungünstiger Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Referendarinnen und Referendare ist regelmäßig Thema in den Sitzungen des Verwaltungsrates. So hat zuletzt der Prorektor der DUV am 30. Oktober 2019 dem Verwaltungsrat darüber berichtet, dass alle Länder, in denen in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für eine Referendarentsendung ungünstige Regelungen enthalten sind, angeschrieben wurden. Es wurde des Weiteren Kontakt mit allen Ländern aufgenommen, um ggf. bestehende Probleme in der Entsendepraxis anzusprechen. Die Landesregierung wird diese Frage auch im Rahmen des eingeleiteten Strategieprozesses offensiv thematisieren.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 d):
Die DUV hat gemeinsam mit dem Deutschen Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV) und in Abstimmung mit dem MWWK sowie unter Einbeziehung der Empfehlungen des Rechnungshofes einen Vorschlag für einen angemessenen und den tatsächlichen Aufwendungen entsprechenden Ausgleich für die Verwaltungs-, Bibliotheks- und Sekretariatsleistungen der Universität im Rahmen der Kooperation mit dem FÖV erarbeitet. Dieser Vorschlag wird nun mit den Partnerinnen und Partnern aus Bund und Ländern beraten mit dem Ziel einer Beschlussfassung auf der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates.

Auch in Bezug auf den Ausgleich für das wissenschaftliche Personal sind erste Schritte eingeleitet worden. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

hat sich bereiterklärt, als Ausgleich für die Freistellung der Programmbereichsleiterinnen und -leiter eine Stiftungsprofessur zu finanzieren, deren Ausstattung vom Land Rheinland-Pfalz bereitgestellt werden soll. Eine entsprechende Vereinbarung befindet sich in Vorbereitung. Weiterhin wird die Landesregierung in Abstimmung mit der DUV und dem FÖV den Verwaltungsräten bei der nächsten Sitzung einen Zeitplan und Umsetzungsvorschlag vorlegen, wie das bisherige Ehrenamtsmodell schrittweise durch andere Kooperationsmodelle, die einen angemessenen Ausgleich für die Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der DUV am FÖV vorsehen, abgelöst werden kann.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 e):
Die Landesregierung unterstützt das Anliegen, die Leitung, Steuerung und Überwachung der Bibliothek neu zu strukturieren. Die DUV hat in einem ersten Schritt mit Zustimmung des MWWK die Detailregelungen zur Bibliotheksleitung aus der Grundordnung gestrichen und so die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Leitung im Rahmen der Bibliotheksordnung neu zu regeln. Die Landesregierung hat die Leitung der DUV aufgefordert, über den Stand der Neustrukturierung zu berichten.

Zu Ziffer 3.2 a) i. V. m. Ziffer 3.1 f):
Die Landesregierung unterstützt das Anliegen, die Verwaltung der Gästehäuser zu modernisieren und eine höhere Kostendeckung anzustreben. Die Landesregierung hat die Leitung der DUV aufgefordert, über die in diesem Sinne unternommenen Schritte zu berichten.

Zu Ziffer 3.2 b) und c):
Für die kommende Legislaturperiode ist die in der letzten Legislaturperiode zurückgestellte Novellierung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) vorgesehen. Dabei sowie auch im Rahmen des dargestellten Strategieprozesses wird die Landesregierung die Frage der Umrechnung der Lehrverpflichtung sowie der Anrechnung von Weiterbildungsveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung erörtern und ggf. konkretisieren.

Zu Ziffer 3.2 d):
Die Landesregierung unterstützt die Forderung, den Personalbestand der Bibliothek im Zuge der Personalfluktuation an den Bedarf anzupassen, und hat die Leitung der

DUV aufgefordert, über eingeleitete Schritte und Planungen zur Erarbeitung einer bedarfsgerechten mittelfristigen Personalplanung zu berichten.

Zu Nummer 19: Zahlung von Leistungsbezügen an Professoren

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 a):
Maßgebend sind die Anforderungen der Ermächtigungsgrundlage, mithin des § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (HSchulForschZulV) vom 16. Juni 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt GVBl. 2004, S. 364; zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. 2015, S. 461).

Danach regeln die Hochschulen in ihrer Grundordnung das konkrete Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen sowie das Verfahren zur Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen. Sie legen dabei auch die Kriterien zur Bewertung der individuellen Leistung fest und berücksichtigen dabei das jeweilige Profil der Hochschule und ihre Entwicklungsziele. Die Hochschulen können in ihrer Grundordnung festlegen, dass Leistungsbezüge nach § 4 nur auf Antrag gewährt werden.

Die vorliegenden Grundordnungen der Hochschulen enthalten sowohl formelle Verfahrensregelungen im Hinblick auf die Gewährung von Leistungsbezügen als auch Kriterien, anhand derer die individuellen Leistungen bewertet werden können.

Aus § 9 HSchulForschZulV ergibt sich indes nicht, dass auch materielle Verfahrensregelungen, wie z. B. ein wissenschaftsadäquates Verfahren zur individuellen Leistungsbemessung oder ein Bewertungssystem, in der Grundordnung zu regeln sind. Dies entspricht auch nicht dem Ziel des Verordnungsgebers.

Aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz (GG – Wissenschaftsfreiheit) folgt für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) das Recht auf eine sachkundige Leistungsbewertung (vgl. BVerfG – 1 BvR 3389/08; BVerwGE 95, 237). Dies erfordert, dass bei der Ausgestaltung des Beurteilungsverfahrens und des Bewertungssystems gewährleistet sein muss, dass der zur sachkundigen Bewertung erforderliche fachwissenschaftliche Sachverstand maßgeblich Berücksichtigung bei der Bewertungsentscheidung findet (vgl. BVerwGE 95, 237, 244 f. zum Habilitationsverfahren). Zur wissenschaftsadäquaten Beurteilung

wissenschaftlicher Leistung führt das BVerfG in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 2004 – 1 BvR 911/00 näher aus, dass für die Sicherung wissenschaftsadäquater Evaluationskriterien und zur Vermeidung wissenschaftsinadäquater Steuerungspotentiale eine angemessene Beteiligung der Vertreter der Wissenschaft im Verfahren der Festlegung der Kriterien unabdingbar sei. Dabei sei auch darauf Rücksicht zu nehmen, dass diese Kriterien in den verschiedenen Disziplinen unterschiedlich sein können und ggf. auch sein müssen. Außerdem – so das BVerfG a. a. O. weiter – seien disziplinübergreifende Unterschiede in Rechnung zu stellen, etwa hinsichtlich einer abstrakt-theoretischen Grundlagenforschung mit ggf. ungewissem langfristigem Ertrag ggü. einer kurzfristig ausgerichteten anwendungs- und nachfrageorientierten wissenschaftlichen Tätigkeit.

Das Entwickeln eines der Wissenschaftsfreiheit hinreichend Rechnung tragenden materiellen Verfahrens liegt allein in der autonomen Verantwortung der Hochschulen. Ein Fachressort ist weder in der Lage zu beurteilen, welche Verfahren zur Leistungsbeurteilung wissenschaftsadäquat sind, noch kann es selbst eine solche Bewertungen ohne Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG vornehmen.

Vor diesem Hintergrund wurde in § 9 HSchulForschZulV ausschließlich die Ermächtigung und die Pflicht zur Regelung des förmlichen „Vergabeverfahrens“ (Verfahren zur Gewährung) und der Kriterien im Sinne des § 4 Abs. 2 HSchulForschZulV in der jeweiligen Grundordnung normiert. Vorgaben zu einem wissenschaftsadäquat ausgestalteten Bewertungsverfahren, mithin materielle Vorgaben, sind in der Grundordnung daher nicht vorgesehen.

Insoweit sind die Voraussetzungen für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen in den Grundordnungen der Hochschulen entsprechend den rechtlichen Vorgaben umgesetzt und nicht zu beanstanden.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 b):
Das MWWK und die betroffenen Hochschulen (es handelt sich um die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) und die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen (HWG)) haben sich der Auffassung des Rechnungshofes angeschlossen und werden dieser durch entsprechende Änderungen der Grundordnungen Rechnung tragen. Die Prüfung einer möglichen Rückforderung dauert an.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 c):
In enger Zusammenarbeit mit allen Hochschulen wurden Handreichungen entwickelt, die eine rechtskonforme Anwendung der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen an den Hochschulen sicherstellen.

An der Hochschule Koblenz wird auf der Grundlage dieser Handreichungen ein neues Konzept für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren erarbeitet.

Die Vergabepraxis der Hochschule Kaiserslautern orientiert sich an einem Stufenmodell. Leistungsbezüge werden dabei allerdings nicht automatisch gewährt, sondern es erfolgt zu den im Stufenmodell angegebenen Zeitpunkten eine individuelle Leistungsbeurteilung. Maßstab für diese Leistungsbeurteilung war jeweils eine individuelle Zielvereinbarung.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 d):
Die Landesregierung teilt die Einschätzung, dass die antragslose Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ohne vorausgehende individuelle Prüfung der Leistungen der Professorinnen und Professoren rechtswidrig war.

Daher wurde der Hochschule Koblenz aufgegeben, in sämtlichen Fällen eine Rücknahme zu prüfen und das Ergebnis dem Fachressort vorzulegen. Die Hochschule Koblenz hat sämtliche beanstandeten Fälle und solche, bei denen gleichermaßen vorgegangen wurde, individuell geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass bei keiner Professorin und keinem Professor eine Rücknahme in Betracht kommt. Bei der jeweiligen Ermessensentscheidung nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde berücksichtigt, dass das öffentliche Interesse an der Rücknahme der Leistungsbezüge nicht besteht, wenn eine nachträgliche individuelle Leistungsbewertung zu dem Ergebnis kommt, dass Leistungsbezüge hätten rechtmäßig vergeben werden können. Diese Ermessensentscheidungen sind aus Sicht des Fachressorts nicht zu beanstanden.

Zu Ziffer 3.2 i. V. m. Ziffer 3.1 e):
Den Hochschulen wurde aufgegeben, ihren Dokumentationspflichten nachzukommen.

Zu Nummer 20: Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zu Ziffer 3.2 a):
Die Bewertung der Universitätsmedizin, dass aufgrund der hohen Empfindlichkeit der optischen bzw. ophthalmologischen Instrumente und den mit der Nutzung der zentralen Sterilgutversorgung verbundenen Transporten sowohl medizinische Gründe als auch wirtschaftliche Gründe für die Wiederaufnahme der Aufbereitung in der Augenklinik sprächen, ist Gegenstand weiterer Analysen und vorwiegend medizinischer Erwägungen.

Zu Ziffer 3.2 b):
Im Neubau der im Bau bereits weit fortgeschrittenen Zahn-, Mund- und Kieferklinik (ZMK) ist eine Sterilgutversorgungseinheit vorgesehen, die nicht nur den Bedarf der ZMK selbst bedienen soll, sondern auch die bisherige Zentrale Sterilgutversorgung als Ausweich- und Verlagerungskapazität ergänzen soll. Mit der ZMK wird seit längerer Zeit erstmals wieder ein größeres Klinikgebäude errichtet, mit dem auch dem Bedarf an einer modernen Sterilgutversorgung Rechnung getragen wird und die auch bei einem eventuellen Ausfall von Kapazitäten an anderer Stelle nicht nur den Notbetrieb sicherstellen kann.

Insbesondere eine Sanierung des Gebäudes, in dem die bisherige Sterilgutversorgung untergebracht ist, wird ein prioritärer Bestandteil der Bau-Masterplanung sein, die derzeit in Zusammenarbeit mit unabhängigen Beratern erarbeitet wird. Insofern ist sichergestellt, dass die weitere Entwicklung der Sterilgutversorgung in die zukunftsfähige Gestaltung der weiteren medizinischen Prozesse eingearbeitet wird. Die entsprechenden Nutzungskonzepte werden weiter konkretisiert.

Zu Ziffer 3.2 c) i. V. m. Ziffer 3.1 b) und c):
Der enge Zusammenhang zwischen der Sterilgutversorgung und der Weiterentwicklung der medizinischen Nutzungskonzepte im Rahmen der Standortentwicklung bietet die Möglichkeit für eine integrierte Lösung, die über eine isolierte Weiterentwicklung der Konzepte für die Sterilgutversorgung hinausgehen sollte. Die Landesregierung wird diesen Prozess sehr eng begleiten und darüber berichten.

II. Ergänzung des Schlussberichtes der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018 (Drucksache 17/14372)

Zu Nummer 14: Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz

Für die Erhaltung und Erschließung der historischen Bibliothek hat der Stiftungsvorstand das Landesbibliothekszentrum (LBZ) als Kooperationspartner gewonnen. Seitens der Stiftung wurden mit Unterstützung des LBZ bereits zahlreiche Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich des Bestandes umgesetzt und weitere Schritte vorbereitet.

Zwischenzeitlich hat das LBZ exemplarisch erste Werke aus der historischen Bibliothek der Stiftung zur Reinigung und Katalogisierung erhalten. Zur Sicherung des Gesamtbestandes hat die Stiftung zudem Entfeuchtungsgeräte und für bereits restaurierte Inkunabeln geeignete (Lagerungs-)Kassetten angeschafft. Die Bücher wurden dazu vermessen und passgenaue Kassetten angefertigt.

Im laufenden Jahr ist die Reinigung von rd. 500 Inkunabeln vorgesehen (Kosten ca. 16.700 EUR). Für die aufwändige und kostenintensive Reinigung der Werke des 16. und 17. Jahrhunderts (ca. 60.000 EUR bis 70.000 EUR) ist die Stiftung auf Fördermittel angewiesen und bemüht sich sehr intensiv um die Akquise. Sofern dies noch in diesem Jahr gelingt, kann zusammen mit den Eigenmitteln der Stiftung ein erster Teil der Werke des 16. und 17. Jahrhunderts (ca. 290 lfd. Meter) gereinigt werden. Die Reinigung des verbleibenden Bestandes (ca. 750 lfd. Meter), die Schadenerfassung, Reparaturen, die Restaurierung und die Erschließung werden bei der Planung berücksichtigt. Die Schätzkosten liegen bei 150.000 EUR bis 160.000 EUR.

Die Werke sollen mittelfristig in einen Dauerleihvertrag zwischen Stiftung und LBZ integriert werden; ein entsprechender Vertragsentwurf liegt bereits vor. Der Standort der historischen Bibliothek soll nach Abschluss der erforderlichen Maßnahmen dauerhaft in Koblenz liegen, jedoch außerhalb der für einen dauerhaften Erhalt und eine nachhaltige wissenschaftliche und kulturelle Nutzung nicht optimal geeigneten Räumlichkeiten des Görres-Gymnasiums. Die Archiv- und Bibliothekslandschaft in Koblenz ist dafür gut geeignet.

Zu Nummer 15: Landesuntersuchungsamt

Zur weiteren Straffung der Organisationsstruktur wird die Abteilung 4 „Tiermedizin“ aufgelöst und in die Abteilungen 2 und 5 integriert.

Das Referat 41 „Institut für Tierseuchendiagnostik“ wird in die Abteilung 2 integriert, die in Abteilung „Fachaufsicht und Veterinärwesen“ umbenannt wird. Die Veränderungen behalten die Konzentration der Fachaufsicht innerhalb des Landesuntersuchungsamts (LUA) in einer Abteilung bei und tragen damit stringent zu einem einheitlichen Vollzug bei den kommunalen Gebietskörperschaften bei. Die Fachaufsicht erhält damit gegenüber den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern auf kommunaler Ebene mehr Gewicht.

Das bisherige Referat 42 „Institut für Lebensmittel tierischer Herkunft“ wird in die neue Abteilung „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika“ integriert, die aus der bisherigen Abteilung 5 „Lebensmittelchemie“ hervorgeht.
Mit dem Wegfall einer Abteilung wird eine Abteilungsleiterstelle eingespart.

Die Gesundheitsfachschulen des LUA sind auch im Hinblick auf die Bekämpfung des Fachkräftemangels in den Gesundheitsberufen weiter erforderlich.
Mit dem MTA-Reformgesetz, welches zum 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird die Ausbildung in der medizinisch-technischen Assistenz modernisiert und grundlegend reformiert:

- Die Ausbildungsstätten müssen künftig gesetzlich vorgesehene Mindestanforderungen erfüllen. Die Mindestqualifikationen von Lehrkräften und Schulleitungen werden bundeseinheitlich festgelegt.
- Es muss eine angemessene Ausbildungsvergütung gezahlt werden, Schulgeld darf nicht mehr erhoben werden.
- Die praktische Ausbildung wird ausgeweitet.

Die sich hieraus für das LUA ergebenden Auswirkungen werden derzeit abgeschätzt.

Zu Nummer 19 e): Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim

Das Agaplesion Diakoniekrankenhaus Ingelheim hat zum Jahresende 2020 im Zuge eines Insolvenzverfahrens den Betrieb eingestellt und wurde geschlossen. Ein neuer Träger hat sich für das Krankenhaus nicht gefunden. Damit ist auch der Versorgungsauftrag für das Krankenhaus erloschen. Eine Prüfung des Bedarfs für das Krankenhaus Ingelheim wird angesichts dieser Entwicklung nicht für zielführend erachtet und ist seitens der Landesregierung nicht mehr beabsichtigt. Die zuvor am Krankenhaus erbrachten bedarfsnotwendigen Leistungen werden durch umliegende Krankenhäuser übernommen. Im Zuge des im Krankenhausplan 2019-2025 vorgesehenen Monitorings der Auslastung dieser Krankenhäuser wird die Landesregierung beobachten und bewerten, ob Anpassungen der Kapazitäten und des Versorgungsauftrags dieser Krankenhäuser nach der Schließung des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim erforderlich sind. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf ist nicht zu erkennen.

Zu Nummer 20 l): Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald

Die zum geplanten Nationalpark-Eingangstor Wildenburg durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Übernahme der Liegenschaft und Sanierung im Vergleich zu einem Neubau die wirtschaftlichere Alternative ist. Die Verhandlungen hierzu wurden aufgenommen.

Zu Nummer 20 n): SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Das handelsrechtlich eingetragene und vollständig eingezahlte Stammkapital der SAM in Höhe von 922.583,76 EUR wird gemäß Gesellschafterbeschluss vom 15. Januar 2021 auf 100.000 EUR herabgesetzt. Die Auszahlung an die Gesellschafter entsprechend ihrer Geschäftsanteile (Land 51 % / Private 49 %) erfolgt, sobald dies nach §§ 58 ff. des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) zulässig ist.

Gemäß Gesellschafterbeschluss vom 15. Januar 2021 wird eine Liquiditätsreserve in Höhe von 500.000 EUR gebildet, sodass die Gesellschaft zusammen mit dem Stammkapital mit 600.000 EUR Eigenkapital für mögliche Risiken ausgestattet ist.

Die Gewinnrücklagen werden aufgelöst und neben dem mit den Mitgesellschaftern vereinbarten Kooperationsprojekt Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS) (insgesamt 200.000 EUR) an die Gesellschafter entsprechend ihrer Geschäftsanteile ausgezahlt. Die Auszahlung in Höhe von 3.000.000 EUR erfolgt zweckbestimmt, wonach die Mittel nach Abzug von Steuern, auch unter dem Gesichtspunkt Umwelt- und Klimaschutz, für abfallwirtschaftliche Zwecke aufzuwenden sind, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Die Kosten für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, den Landes-ASYS-Betreuer (LAB) und das Behördensystem ASYS werden umfänglich in die Gebührenkalkulation einbezogen. In Ordnungswidrigkeitenverfahren zu erhebende Auslagen (Verfahrenskosten) werden im Wirtschaftsplan als Kostendeckungsbeiträge ausgewiesen.

Die Änderungen des Gesellschaftervertrages sind beschlossen und werden zeitnah umgesetzt. Die Beurkundung erfolgt durch den beauftragten Notar.